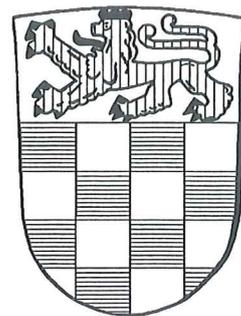


# STADT SANKT AUGUSTIN



Sehr geehrte Damen und Herren,

ich lade Sie zu der unten näher bezeichneten Sitzung ein. Die Tagesordnung ist beigelegt.

Sankt Augustin, den 30.09.2016

Mit freundlichen Grüßen

ges. Bürgermeister

*A.-K. Silber-Bonz*

Anne-Katrin Silber-Bonz  
Vorsitzende

*Klaus Schumacher*  
Klaus Schumacher

## 6. Sitzung des Ausschusses für Familie, Soziales, Gleichstellung und Integration des Rates der Stadt Sankt Augustin

Sitzungsort kleiner Ratssaal, Markt 1, 53757 Sankt Augustin				
Datum 19.10.2016	<input checked="" type="checkbox"/> öffentliche Sitzung	Uhrzeit 18:00 Uhr	nicht- öffentliche Sitzung	Uhrzeit

# EINLADUNG

## Tagesordnung

### Öffentlicher Teil

- 1**                    **Feststellung der Beschlussfähigkeit, der rechtzeitigen und formgerechten Einladung, der fehlenden Mitglieder sowie Anträge zur Tagesordnung**  
Berichterstatte(r)in: Vorsitzende
- 2**                    **Verpflichtung sachkundiger Bürger**  
Berichterstatte(r)in: Vorsitzende
- 3**                    **Beschlussfassung über Einwendungen gegen die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 16.03.2016**  
Berichterstatte(r)in: Vorsitzende
- 4**                    **Bericht über den Stand der Ausführung der in der öffentlichen Sitzung am 16.03.2016 gefassten Beschlüsse**  
Berichterstatte(r): Dez. III  
  
**Es wurden keine Beschlüsse gefasst.**
- 5**                    16/0330    **Tätigkeitsbericht der ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten**  
Seite: - 3 - Berichterstatte(r): Dez. III
- 6**                    16/0337    **Bericht über die Arbeit der AGENDA-Gruppe Soziales**  
Berichterstatte(r): Dez. III
- 7**                    16/0248    **Jahresbericht 2015 gem. § 3 Frauenförderplan**  
Seite: - 7 - Berichterstatte(r): Dez. I
- 8**                    16/0329    **Fortschreibung des integrierten Sozialkonzeptes zur Unterbringung und Integration von Flüchtlingen**  
Seite: - 29 - Berichterstatte(r): Dez. III
- 9**                    16/0335    **Einführung der elektronischen Gesundheitskarte (eGK) für die Krankenhilfeversorgung der Flüchtlinge/Asylbewerber in Sankt Augustin**  
Seite: - 50 - Berichterstatte(r) Dez. III

**10 Anträge der Fraktionen**

10.1.1 15/0258 Gesundheitskarte für Flüchtlinge in Sankt Augustin  
CDU, SPD, Grüne, FDP, Aufbruch, Die Linke

Seite: - 54 - Berichterstatter: Dez. III

10.1.2 16/0340 Bei Schaffung von preisgünstigem Wohnraum auch soziales Umfeld beachten Ausschuss für Familie, Soziales, Gleichstellung und Integration an Beratungen beteiligen

CDU-Fraktion

Seite: - 56 - Berichterstatter: Dez. III

**11 Anfragen und Mitteilungen**

11.1 Anfragen

Berichterstatter: Dez. III

11.2 Mitteilungen

Berichterstatter: Dez. III

# Sitzungsvorlage

Datum: 28.09.2016

Drucksache Nr.: **16/0330**

---

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>Behandlung</b>
Ausschuss für Familie, Soziales, Gleichstellung und Integration	19.10.2016	öffentlich / Kenntnisnahme

---

## **Betreff**

### **Tätigkeitsbericht der ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten**

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss für Familie, Soziales, Gleichstellung und Integration des Rates der Stadt Sankt Augustin nimmt den Bericht der ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten zur Kenntnis.

#### **Sachverhalt / Begründung:**

Der Rat der Stadt Sankt Augustin hat in seiner Sitzung vom 25.06.2014 Frau Isabella Praschma-Spitzeck und Herrn Horst Ritter zu ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten nach § 2 der Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung für die Dauer der Wahlperiode des am 25.05.2014 gewählten Rates bestellt.

Zu den Pflichten der beiden ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten gehört nach § 6 der vorgenannten Satzung, dass diese gemeinsam dem Ausschuss für Familie, Soziales, Gleichstellung und Integration und dem Forum einmal jährlich Bericht über ihre Tätigkeit erstatten.

Der entsprechende Tätigkeitsbericht der Behindertenbeauftragten ist als Anlage beigefügt.

In Vertretung



Marcus Lübken  
Beigeordneter

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral  
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf \_\_\_\_\_ €.

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan \_\_\_\_\_ zur Verfügung.

- Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von  
 über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.  
 über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits \_\_\_\_\_ € veranschlagt; insgesamt sind \_\_\_\_\_ € bereit zu stellen. Davon entfallen \_\_\_\_\_ € auf das laufende Haushaltsjahr.

## **Bericht der ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten der Stadt Sankt Augustin an den Ausschuss für Familie, Soziales, Gleichstellung und Integration am 19.10.2016**

Wie in den vergangenen Jahren beraten wir in wöchentlichen offenen Sprechstunden behinderte Menschen und ihre Angehörigen und stehen der Stadtverwaltung als Ansprechpartner und Berater zur Verfügung, wann immer es um die Belange von Menschen mit Behinderung geht. Wir, das sind Isabella Praschma-Spitzeck und Horst Ritter, als die ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten der Stadt Sankt Augustin.

Die Sprechstunden an den Montag-Nachmittagen waren in der letzten Zeit nicht so nachgefragt wie die Vormittagssprechstunde. Daher haben wir uns entschlossen, stattdessen jeweils Donnerstag von 10-12 Uhr die zweite Sprechstunde anzubieten.

Häufigste Anfragen sind nach wie vor die nach einer Einstufung in eine Pflegestufe und der Beantragung oder Änderung des Schwerbehindertenausweises bzw. eines Parkausweises. Insbesondere die Ablehnung eines Parkausweises bzw. einer Parkerleichterung (oranger Parkausweis) ist den Betroffenen schwer zu erklären, da buchstäblich jeder jemanden kennt, dem es viel besser geht und der trotzdem einen Parkausweis bekommen hat.

Die Spanne von Beeinträchtigungen ist jedoch gerade bei den Einschränkungen im Geh-Apparat sehr groß und einige Beeinträchtigungen, die zum Erhalt eines Parkausweises führen können, sind von außen nicht sichtbar. Tatsächlich muss die Vergabe einer Parkerleichterung aber an enge Kriterien gebunden sein, da sonst die Anzahl der Parkplätze nicht ausreichen würde.

Wir sind weiterhin eingebunden in die Arbeit der Projektgruppen Urbane Mitte und Integriertes Handlungskonzept, bei dem wir von Anfang an unsere Vorstellungen zur Umsetzung eines barrierefreien Stadtraums und von Gemeinbedarfseinrichtungen einbringen konnten.

Aus bekannten Gründen, konnte die Mitarbeiterin, die das Monitoring des Aktionsplans Inklusion und die Geschäftsführung der interdisziplinären Arbeitsgruppe Inklusion übernehmen sollte, ihre Arbeit in diesem Bereich gar nicht antreten. Da eine Neubesetzung ihrer Stelle bisher noch nicht erfolgen konnte, wurde auf unsere dringende Bitte hin, diese Arbeitsgruppe dennoch eingesetzt und hat inzwischen 3 Mal getagt. Die erste gemeinsame Aufgabe war die Erstellung und Verabschiedung einer Checkliste zur Überprüfung der Barrierefreiheit von Rathaus und Versammlungsstätten auf dem Stadtgebiet Sankt Augustin sowie nach mehreren Begehungen die Empfehlung erster dringlicher Maßnahmen zur barrierefreien Umgestaltung.

Durch die Teilnahme an Projektgruppen zur Standardisierung von barrierefreien Dokumenten einerseits und barrierefreien Fahrbahnübergängen im Bereich von Gehwegen und Querungsiseln andererseits, konnten wir an weiteren Stellen die Vertretung der Interessen von Menschen mit Behinderung wahrnehmen und hoffen, dass auch die Ergebnisse dieser Projektgruppen von der Verwaltungsspitze unterstützt werden. Sie könnten damit in die Umsetzung des Aktionsplanes einfließen, vielleicht sogar schon ein wenig darüber hinausgehen.

Wir werden in unserer Arbeit mittlerweile von vielen Beschäftigten der Verwaltung und von den Politikern Sankt Augustins unterstützt und sehen darin eine Anerkennung unseres bisher eingeschlagenen Weges. Bestätigt sehen wir unsere bisherige Arbeit auch durch das vor kurzem verabschiedete Gesetz zur Stärkung der sozialen Inklusion in Nord-Rhein-Westfalen.

Wir bedanken uns bei allen unseren Unterstützern in der Stadtverwaltung, insbesondere bei Herrn Parpart, der dieses Jahr wieder stets ein offenes Ohr für all unsere Fragen und Probleme hatte.

# Sitzungsvorlage

Datum: 28.07.2016  
Drucksache Nr.: **16/0248**

---

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>Behandlung</b>
Ausschuss für Familie, Soziales, Gleichstellung und Integration	19.10.2016	öffentlich / Kenntnisnahme
Rat	26.10.2016	öffentlich / Kenntnisnahme

---

## **Betreff**

**Jahresbericht 2015 gem. § 3 Frauenförderplan**

## **Beschlussvorschlag:**

1. Der Sozialausschuss nimmt den Jahresbericht 2015 gemäß § 3 Frauenförderplan zur Kenntnis.
2. Der Sozialausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Sankt Augustin, folgenden Beschluss zu fassen:

"Der Rat nimmt den in der Anlage beigefügten Bericht nach § 3 Frauenförderplan zur Kenntnis."

## **Sachverhalt / Begründung:**

Nach § 3 Frauenförderplan ist die Gleichstellung von Frau und Mann und die Frauenförderung eine Gemeinschaftsaufgabe, die von allen Bereichen der Verwaltung gleichermaßen wahrzunehmen ist. Entsprechend § 3 Satz 4 des Frauenförderplanes hat jeweils nach einem Jahr eine Überprüfung zu erfolgen, ob die Zielvorgaben eingehalten wurden, auch um nach Maßgabe § 6 Abs. 5 LGG NRW ergänzende Maßnahmen zu ergreifen.

  
Klaus Schumacher  
Bürgermeister

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral  
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf \_\_\_\_\_ €.

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan \_\_\_\_\_ zur Verfügung.

Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von

über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.

über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits \_\_\_\_\_ € veranschlagt; insgesamt sind \_\_\_\_\_ € bereit zu stellen. Davon entfallen \_\_\_\_\_ € auf das laufende Haushaltsjahr.



Gleichstellung



Stadt Sankt Augustin  
Der Bürgermeister



# Jahresbericht gem. § 3 des Frauenförderplanes der Stadtverwaltung Sankt Augustin

für die Zeit vom 01.01.2015 bis 31.12.2015

## INHALTSVERZEICHNIS

1.	Allgemeines	Seite 3
1.1.	Organisation und Ausstattung der Gleichstellungsstelle	Seite 3
2.	Überblick zur Gesamtzahl der Beschäftigten	Seite 3
3.	Gegenüberstellung der tatsächlichen Gegebenheiten zum 01.01.2012 zu den konkreten Zielvorgaben aus dem Frauenförderplan	Seite 4
3.1	Höherer Dienst	Seite 4
3.2	Gehobener Dienst	Seite 4
3.4.	Mittlerer Dienst	Seite 5
3.5	Frauenanteil	Seite 5
4.	Nachwuchsförderung	Seite 5
4.1	Weiterbeschäftigung von Auszubildenden	Seite 6
5.	Beförderungen / Höhergruppierungen	Seite 6
6.	Leistungsorientierte Bezahlung (LOB)	Seite 6
7.	Teilzeit / Beurlaubung	Seite 6
8.	Wiederbesetzungssperre	Seite 7
9.	Leitungsfunktionen	Seite 7
10.	Fortbildungen	Seite 8

## 1. Allgemeines

Der Frauenförderplan der Stadt Sankt Augustin ist auf der Grundlage des Landesgleichstellungsgesetzes NRW von 1999 erstellt worden.

Der nachfolgende Bericht beruht auf § 3 Berichtswesen des bis 31.12.2015 geltenden Frauenförderplanes. Dieser schreibt eine jährliche Überprüfung vor, ob Zielvorgaben eingehalten werden.

Er beschreibt, wie sich der Frauenanteil in der Stadtverwaltung Sankt Augustin im Jahr 2015 entwickelt hat.

Nach drei Jahren müssen die Personalverantwortlichen der Verwaltungsleitung dem Rat einen qualifizierten Bericht zur Umsetzung des Frauenförderplans vorlegen (siehe § 5 a LGG).

Der vorliegende Bericht beruht auf Übernahme von Zahlen, Daten und Fakten der Personalabteilung des Vorjahres.

### 1.1. Organisation und Ausstattung der Gleichstellungsstelle

Die Gleichstellungsbeauftragte ist zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu 50 % freigestellt. Es steht ihr ein Etat von 1.100,00 € zur Verfügung.

## 2. Überblick zur Gesamtzahl der Beschäftigten (Anlage 1)

Die nachstehende Tabelle ist eine Bestandsaufnahme hinsichtlich der Anzahl der Beamtinnen/Beamten und Tariflich Beschäftigten zum 31.12.2015 mit Rückblick auf die vorangegangenen 10 Jahre seit Änderung des Tarifvertrages:

Zeitpunkt	Beamtinnen/Beamte			Tariflich Beschäftigte		
	gesamt	weiblich	männlich	gesamt	weiblich	männlich
01.01.2006	109	53	56	497	288	209
01.01.2007	107	53	54	489	282	207
01.01.2008	106	54	52	494	287	207
01.01.2009	108	56	52	500	285	215
01.01.2010	109	56	53	511	295	216
01.01.2011	108	56	52	504	292	212
01.01.2012	108	55	53	513	299	214
01.01.2013	109	54	55	523	298	225
01.01.2014	107	56	51	523	303	220
01.01.2015	107	58	49	527	306	221
01.01.2016	109	61	48	537	312	225

**3. Gegenüberstellung der tatsächlichen Gegebenheiten zum 31.12.2015 zu den konkreten Zielvorgaben aus dem Frauenförderplan (Anlage 2+3)**

<b>Höherer Dienst</b>		
A 16	0 Frauen von 0 Beschäftigten = 0 %	
A 15/EG 15	1 Frau von 5 Beschäftigten = 20 %	
A 14/EG 14	3 Frauen von 11 Beschäftigten = 27 %	
A 13/EG 13	3 Frauen von 7 Beschäftigten = 43 %	
<b>Gehobener Dienst</b>		
A 13/EG 12, S 18	7 Frauen von 20 Beschäftigten = 35 %	
A 12/EG 11, S 17	30 Frauen von 62 Beschäftigten = 48 %	Zielvorgabe mind. 49 %
A 11/EG 10, S 15	26 Frauen von 47 Beschäftigten = 55 %	Zielvorgabe mind.50 %

**3.1 Höherer Dienst**

Bei Beamtinnen/Beamten im höheren Dienst und vergleichbaren tariflich Beschäftigten sind zum Stichtag 31.12.2015 von insgesamt 23 Stellen 16 männlich besetzt. In den Besoldungs-/Entgeltgruppen, in denen keine Zielvorgabe erfolgt ist, haben sich keine Veränderungen ergeben.

In den verbleibenden hat sich die Prognose nicht erfüllt, jedoch hat sich der Wert insgesamt verbessert. So wird es weiterhin eine Aufgabe bleiben, eine paritätische Besetzung der Stellen anzustreben.

**3.2 Gehobener Dienst**

Bei Beamtinnen/Beamten im gehobenen Dienst haben sich die Werte Eingruppierungen insgesamt verbessert. In der Endstufe des gehobenen Dienstes A13/EG 12 zeichnet sich noch immer kein zufriedenstellender Aufwärtstrend ab. In den Eingruppierungen A12/EG 11, S 17, ist der Frauenanteil von 46% auf 48 % gestiegen (30 Frauen von 62 Beschäftigten). Im Bereich A11/EG 10 ist der Frauenanteil von 48 % auf 55% gestiegen.

Im technischen Bereich ist der Anteil von 37 Beschäftigten auf 56 Beschäftigte gestiegen, diese teilen sich wie folgt auf:

<b>Bereich</b>	<b>Weibliche Ingenieure</b>	<b>Männliche Ingenieure</b>
<b>Hochbauingenieure</b>	8	8
<b>Tiefbauingenieure</b>	10	3
<b>Andere Bereiche</b>	13	14

### **3.4 Mittlerer Dienst**

Bei den Beamtinnen/Beamten haben sich in 2015 kaum Änderungen ergeben.

### **3.5 Frauenanteil in der Stadtverwaltung**

373 der 646 Beschäftigten sind Frauen, mit 57,7% eine deutliche Mehrheit.

Betrachtet man die Gesamtzahl der Beschäftigten (Anlage 1), so liegt der deutliche Überhang, wie auch in den Vorjahren, bei den weiblichen Angestellten. Aufgegliedert nach den Besoldungs-/Vergütungsgruppen findet sich die weibliche Mehrheit jedoch nicht ab A 12 / EG 11 aufwärts wieder.

Bei A 10 / EG 9 ist ein hoher weiblicher Anteil zu verzeichnen. Hiervon entfallen auf die Kita-Leitungen:

Entgeltgruppe S 13 TVÖD	3 Beschäftigte
Entgeltgruppe S 15 TVÖD	2 Beschäftigte
Entgeltgruppe S 16 TVÖD	1 Beschäftigte und 1 Beschäftigter

In der Besoldungs-/Entgeltgruppe A 9 g.D /EG 9/EG S 10-14 des gehobenen Dienstes, in der keine Zielvorgabe erfolgt ist, liegt die Frauenquote bei 60 % und ist gegenüber dem Vorjahr um 4% gestiegen.

Der Frauenanteil der Beschäftigten im Angestelltenbereich überwiegt deutlich. In der Entgeltgruppe 8 (EG8) mit 91% sind überwiegend Erzieherinnen eingruppiert.

In den nicht aufgeführten Besoldungs-/Vergütungsgruppen des mittleren Dienstes haben sich nur geringfügige Veränderungen ergeben.

Ein Einstieg zur Motivation von Mitarbeitern ist das Mitarbeitergespräch. Hier liegt eine Dienstvereinbarung vor, die bereits umgesetzt wird und sich nun auch im LOB wiederfindet.

## **4. Nachwuchsförderung**

Die Vorgaben durch das Haushaltssicherungskonzept und die neuen Herausforderungen im Gesundheitsmanagement haben eine neue Problematik entstehen lassen. Hier stehen Führungskräfte vor einer neuen Herausforderung.

Es gilt die bestehenden Führungskräfte entsprechend zu schulen und neue Führungskräfte auf diese Aufgaben vorzubereiten.

Im Jahr 2014 wurde im Rahmen der Nachwuchsförderung für die Mitarbeiter/innen der Stadt Sankt Augustin ein Block zum Training von Schlüsselqualifikationen ausgeschrieben, auf den sich 14 MitarbeiterInnen beworben haben. In ei-

nem Potenzial-Assessment-Center wurden 12 MitarbeiterInnen ausgewählt, die 2015 und 2016 in 6 Nachwuchstrainingseinheiten geschult wurden. Eine davon war bereits Führungskraft. Andere Führungskräfte haben sich für dieses Schulungspaket nicht beworben. Die Maßnahme war so ausgeschrieben, dass Führungskräfte bei der Auswahl bevorzugt werden sollten.

#### **4.1 Weiterbeschäftigung von Auszubildenden**

Eine Weiterbeschäftigung nach der Ausbildung kann aufgrund der Haushaltssituation grundsätzlich nicht garantiert werden. Im Jahr 2015 haben 7 Auszubildende ihre Ausbildung abgeschlossen. Davon wurden zwei in ein unbefristetes und fünf in ein befristetes Arbeitsverhältnis übernommen.

#### **5. Beförderungen / Höhergruppierungen**

Aus der Anlage 8 ist die Entwicklung seit dem Jahr 2013 hinsichtlich der Beförderungen / Höhergruppierungen ohne Bewährungsaufstiege zu ersehen.

Bei näherer Betrachtung der Tabellen wird deutlich, dass bei den tariflich Beschäftigten in der EG 9 -12 8 Frauen gegenüber 4 Männern höhergruppiert und bei den Beamtinnen/Beamten im gehobenen Dienst 14 Frauen und 7 Männer befördert wurden. Bei den Beförderungen nach Laufbahngruppen fällt in diesem Jahr auf, dass im gehobenen Dienst 12 Frauen und 5 Männer befördert wurden. Diese positive Veränderung zeichnete sich bereits 2014 ab und konnte im Jahr 2015 fortgeführt werden.

#### **6. Leistungsorientierte Bezahlung (LOB)**

Im Jahr 2015 wurde LOB umgesetzt. Von 109 Beamten haben 2 Beamte und von 537 tariflich Beschäftigten haben 2 tariflich Beschäftigte kein LOB erhalten. (Abweichungen zur Gesamtzahl hängt u.a. mit dem Stichtag der LOB-Erfassung zusammen)

#### **7. Teilzeit / Beurlaubung**

Insgesamt 51 % der Beamtinnen und 10 % der Beamten arbeiten in Teilzeit. Bei den weiblichen Angestellten arbeiten 50% in Teilzeit und von den männlichen Beschäftigten arbeiten 10 % in Teilzeit (s. Anlage 9). Die Zahlen haben sich im Vergleich zum Vorjahr bei den männlichen Beamten nach unten verändert.

Die persönliche Entscheidung, ob in Teilzeit gearbeitet oder ob Elternzeit beansprucht wird, hat Einfluss auf die weitere Karriere.

Bei den weiblichen Angestellten blieb der Anteil der Teilzeitbeschäftigten weiter bei 50 %. Bei den männlichen Beschäftigten liegt der Prozentsatz mit 11 % ähnlich wie bei den Beamten.

Es bleibt weiter abzuwarten, ob auch die Inanspruchnahme des Familienpflegegesetzes Einfluss auf die berufliche Karriere hat.

Teilzeit im Rahmen des Pflegegesetzes wird von Männern nicht in Anspruch genommen.

### 8. Wiederbesetzungssperre

Die Lösung, durch hausinterne Umsetzungen der Wiederbesetzungssperre entgegenzuwirken, steht grundsätzlich im Einklang mit § 7 des Frauenförderplans.

### 9. Leitungsfunktionen (s. Anlage7)

<b>Bereiche</b>	<b>Nähere Erläuterung</b>
Die 8 Fachbereiche werden von 2 weiblichen und 7 männlichen Führungskräften geleitet.	Eine Fachbereichsleitung (FBL 6 Planung- und Bauordnung) ist ab 01.01.2016 mit einem Mann besetzt.
Von 14 Fachdienstleitungen sind 6 Stellen weiblich und 8 Stellen männlich besetzt.	Die FDL ZV – 01.01.2016 kommissarisch besetzt.
Bei den Stabsstellen sind 5 mit Leitungen versehen, wovon alle 5 männlich sind.	Information- und Kommunikation Rechnungsprüfungsamt, Steuerungs- dienst Büro für Natur- und Umweltschutz, Zentrale Vergabestelle
Innerhalb des Hauses bestehen 12 Einrichtungen, 7 davon sind Kindertageseinrichtungen. Davon werden 6 Einrichtungen weiblich geleitet (alles Kindertageseinrichtungen) und alle anderen 6 Einrichtung männlich	Bauhof Zentrale Abwasserversorgungsanlage Stadtbücherei Musikschule Erziehungsberatungsstelle Betriebsleiter Bäder 7 Kindertagesstätten (davon werden 6 von Frauen und eine von einem Mann geleitet. Ab dem 01.08.2015 gab es 8 Kitas, davon wurden 7 weiblich und 1 Kita männlich geleitet)

Die Aufgabenfelder des Fachdienstes „Tagesbetreuung von Kindern“ werden von Jahr zu Jahr größer. Hier sind, verglichen mit der übrigen Verwaltung, vermehrt Frauen in Führungspositionen vertreten.

Bei zukünftig zu besetzenden Stellen ist im Hinblick auf den pädagogischen Ansatz darauf hinzuweisen, dass die Bewerbung von Männern durchaus erwünscht ist.

## **10. Fortbildungen**

Das vorliegende Abfrageergebnis zeigt, dass die meisten fachspezifischen Fortbildungen von Frauen wahrgenommen werden.

Die meisten Fortbildungen finden im FB 5/40, Tagesbetreuung für Kinder und im RPA statt.

Verglichen mit den Abfrageergebnissen aus den Vorjahren ist die Anzahl der Fortbildungen gleich geblieben.

Fachspezifische Fortbildungen wurden von 19 weiblichen und 33 männlichen Führungskräften wahrgenommen.

Bei den Fortbildungen zur Erlangung von Schlüsselqualifikationen, z.B. Projektarbeit, Gesprächsführung, Moderation, Zeitmanagement, bei den Fortbildungen für Frauen gem. § 11 Abs. 2 LGG und bei den gleichstellungsrelevanten Themen, sind die Maßnahmen zu intensivieren. Hier ist zu erkennen, dass der Anteil der Frauen, bei den bisherigen Fortbildungen wesentlich höher ist, als bei den Männern.

Auffällig ist, dass sich lediglich eine männliche Führungskraft an einer Fortbildung zur Erlangung einer Schlüsselqualifikation beworben und teilgenommen hat.

Im Rahmen des Gesundheitsmanagements, welches in der Verwaltung erhöhte Bedeutung bekommt, muss seitens der Verwaltung darauf hingewirkt werden, dass auch bereits positionierte Führungskräfte an Schulungen hinsichtlich der Verbesserung der Schlüsselqualifikation teilnehmen (s.a. §8.2 FFP 2015-2017)

Personal ist die wichtigste Ressource in unserem Haus. Daher sind Fortbildungen unabdingbar für eine Verwaltung. Dies hat die Verwaltung erkannt. Die Gleichstellungsbeauftragte wird hier seitens der Verwaltung weitreichend unterstützt.

Im Jahr 2015 wurden seitens der Gleichstellung zwei Themenbereiche im Rahmen von Schulungen für die MitarbeiterInnen im Haus angeboten. Zwei weitere dienten der Gesundheitsvorsorge und waren jeweils geschlechtsspezifisch ausgelegt. Hinzugekommen ist eine Schulung zum Erhalt der bestehenden, erfahrenden Personalressourcen.

Alle Maßnahmen stießen auf positive Resonanz.

Mit dem Angebot zum Training der Schlüsselqualifikationen für MitarbeiterInnen der Stadtverwaltung Sankt Augustin wurde der Forderung des bisherigen Frauenförderplanes der konzeptionellen Förderung von Führungskräften, Folge geleistet. Im diesem Rahmen wurden 2015 zwei Projekte von Männern und drei Projekte von Frauen durchgeführt. Insgesamt wurden in 2015 und 2016 sechs Projekte von Frauen und fünf Projekte von Männern durchgeführt.

Weiterhin sind Überlegungen anzustellen, wie Anreize geschaffen werden können, sich als Führungskraft ausbilden zu lassen. Andere Kommunen berichten ebenfalls über ähnliche Probleme.

Einen vermehrt großen Bereich in der Gleichstellungsarbeit nimmt das Gesundheitsmanagement im Rahmen der BEM (Betrieblichen Eingliederungsmanagements) ein. Die Arbeit hier greift unmittelbar ineinander.

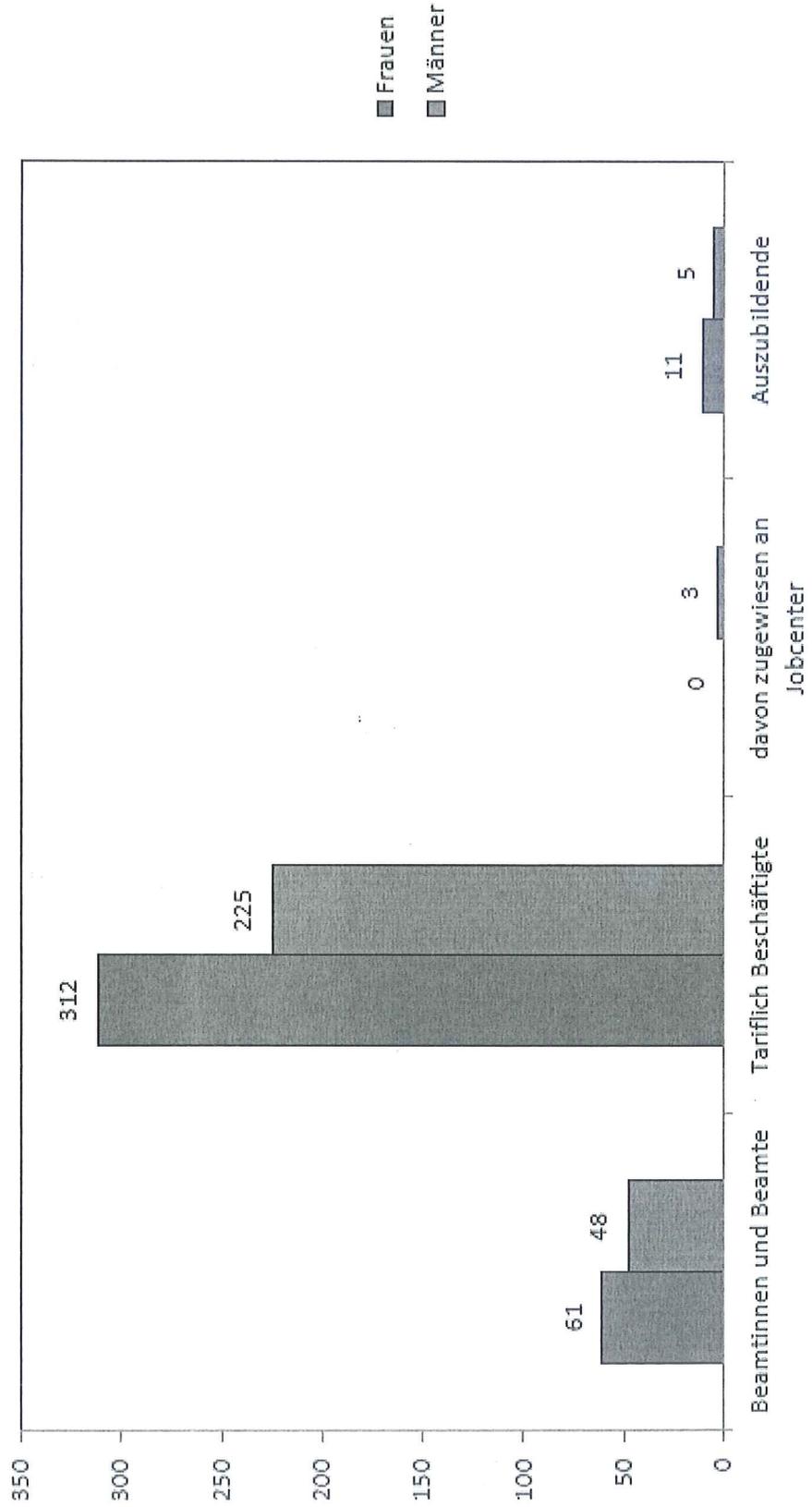
Erkenntnisse aus der Förderung zur Gleichstellung finden sich in der Förderung zur Resilienz wieder.

In den vergangenen Jahren ist die Erwerbsbeteiligung in allen Bevölkerungsgruppen gestiegen. Überdurchschnittlich zugenommen hat dabei die Erwerbsbeteiligung von Frauen und älteren Menschen. Zunehmend mehr Personen stehen daher vor der Herausforderung Erwerbstätigkeit und verschiedene Alltagsanforderungen miteinander zu vereinbaren. Aufgaben wie Hausarbeit und Sorgetätigkeiten, zum Beispiel die Betreuung von Enkelkindern oder die Unterstützung von gesundheitlich eingeschränkten Familienmitgliedern, fordern neben dem Beruf ebenfalls ihren Raum.

Die Vereinbarkeit von Beruf und Familie ist eine Herausforderung, der sich die Verwaltung weiterhin stellen muss.

Susanne Sielaff-Bock  
Gleichstellungsbeauftragte

### Beschäftigte der Stadt Sankt Augustin am 01.01.2016



Anlage 2

Bestandsaufnahme Beamtinnen/Beamte am 01.01.2016

Besoldungsgruppe	insgesamt	Männer	%	Frauen	%
A 16 Vollzeit	0	0		0	
A 16 Teilzeit	0	0		0	
A 16	0	0		0	
A 15 Vollzeit	1	1	100%	0	0%
A 15 Teilzeit	0	0		0	
A 15	1	1	100%	0	0%
A 14 Vollzeit	5	4	80%	1	20%
A 14 Teilzeit	1	0	0%	1	100%
A 14	6	4	67%	2	33%
A 13 h.D. Vollzeit	1	0	0%	1	100%
A 13 h.D. Teilzeit	0	0		0	
A 13 h.D.	1	0	0%	1	100%
A 13 g.D. Vollzeit	5	2	40%	3	60%
A 13 g.D. Teilzeit	0	0		0	
A 13 g.D.	5	2	40%	3	60%
A 12 Vollzeit	9	8	89%	1	11%
A 12 Teilzeit	4	1	25%	3	75%
A 12	13	9	69%	4	31%
A 11 Vollzeit	18	12	67%	6	33%
A 11 Teilzeit	7	1	14%	6	86%
A 11	25	13	52%	12	48%
A 10 Vollzeit	8	3	38%	5	63%
A 10 Teilzeit	8	0	0%	8	100%
A 10	16	3	19%	13	81%
A 9 g.D. Vollzeit	7	2	29%	5	71%
A 9 g.D. Teilzeit	0	0		0	
A 9 g.D.	7	2	29%	5	71%
A 9 m.D. Vollzeit	9	4	44%	5	56%
A 9 m.D. Teilzeit	4	2	50%	2	50%
A 9 m.D.	13	6	46%	7	54%
A 8 Vollzeit	9	6	67%	3	33%
A 8 Teilzeit	11	1	9%	10	91%
A 8	20	7	35%	13	65%
A 7 Vollzeit	0	0		0	
A 7 Teilzeit	1	0	0%	1	100%
A 7	1	0	0%	1	100%
A 6 Vollzeit	1	1	100%	0	0%
A 6 Teilzeit	0	0		0	
A 6	1	1	100%	0	0%
Vollzeit:	73	43	59%	30	41%
Teilzeit:	36	5	14%	31	86%
Gesamt:	109	48	44%	61	56%

Anlage 3

Bestandsaufnahme Tariflich Beschäftigte am 01.01.2016

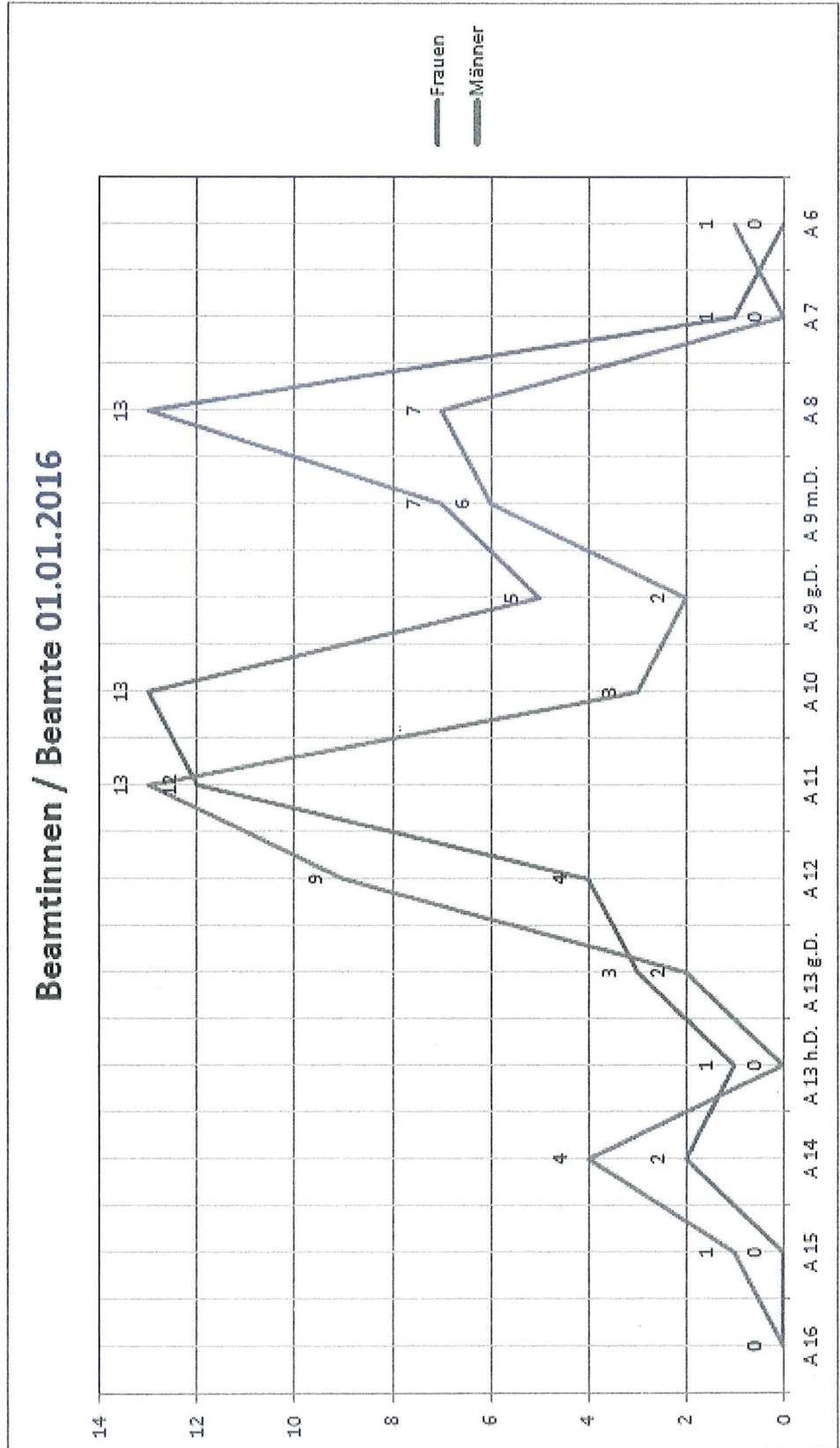
Entgeltgruppe		Insgesamt	Männer	%	Frauen	%
15 Vollzeit		3	2	67%	1	33%
15 Teilzeit		1	1	100%	0	0%
EG 15		4	3	75%	1	25%
14 Vollzeit		5	4	80%	1	20%
14 Teilzeit		0	0		0	
EG 14		5	4	80%	1	20%
13 Vollzeit		3	3	100%	0	0%
13 Teilzeit		3	1	33%	2	67%
EG 13		6	4	67%	2	33%
12 Vollzeit	S 18 Vollzeit	13	10	77%	3	23%
12 Teilzeit	S 18 Teilzeit	2	1	50%	1	50%
EG 12	S 18	15	11	73%	4	27%
11 Vollzeit	S 17 Vollzeit	36	20	56%	16	44%
11 Teilzeit	S 17 Teilzeit	13	3	23%	10	77%
EG 11	S 17	49	23	47%	26	53%
10 Vollzeit	S 15 Vollzeit	17	6	35%	11	65%
10 Teilzeit	S 15 Teilzeit	5	2	40%	3	60%
EG 10	S 15	22	8	36%	14	64%
09 Vollzeit	S 10-14 Vollzeit	62	32	52%	30	48%
09 Teilzeit	S 10-14 Teilzeit	40	9	23%	31	78%
EG 09	S 10-14	102	41	40%	61	60%
08 Vollzeit	S 06+08 Vollzeit	58	9	16%	49	84%
08 Teilzeit	S 06+08 Teilzeit	48	1	2%	47	98%
EG 08	S 06+08	106	10	9%	96	91%
07 Vollzeit		9	7	78%	2	22%
07 Teilzeit		0	0		0	
EG 07		9	7	78%	2	22%
06 Vollzeit		70	58	80%	14	20%
06 Teilzeit		12	2	17%	10	83%
EG 06		82	58	71%	24	29%
05 Vollzeit		44	30	68%	14	32%
05 Teilzeit		26	0	0%	26	100%
EG 05		70	30	43%	40	57%
04 Vollzeit		17	15	88%	2	12%
04 Teilzeit		1	0	0%	1	100%
EG 04		18	15	83%	3	17%
03 Vollzeit	S 03 Vollzeit	19	7	37%	12	63%
03 Teilzeit	S 03 Teilzeit	19	3	16%	16	84%
EG 03	S 03	38	10	26%	28	74%
02 Vollzeit	S 02 Vollzeit	1	0	0%	1	100%
02 Teilzeit	S 02 Teilzeit	1	0	0%	1	100%
EG 02	S 02	2	0	0%	2	100%
01 Vollzeit		0	0		0	
01 Teilzeit		9	1	11%	8	89%
EG 01		9	1	11%	8	89%
Vollzeit:		357	201	56%	156	44%
Teilzeit:		180	24	13%	156	87%
Gesamt:		537	225	42%	312	58%

Beamtinnen, Beamte und Tariflich Beschäftigte am 01.01.2016

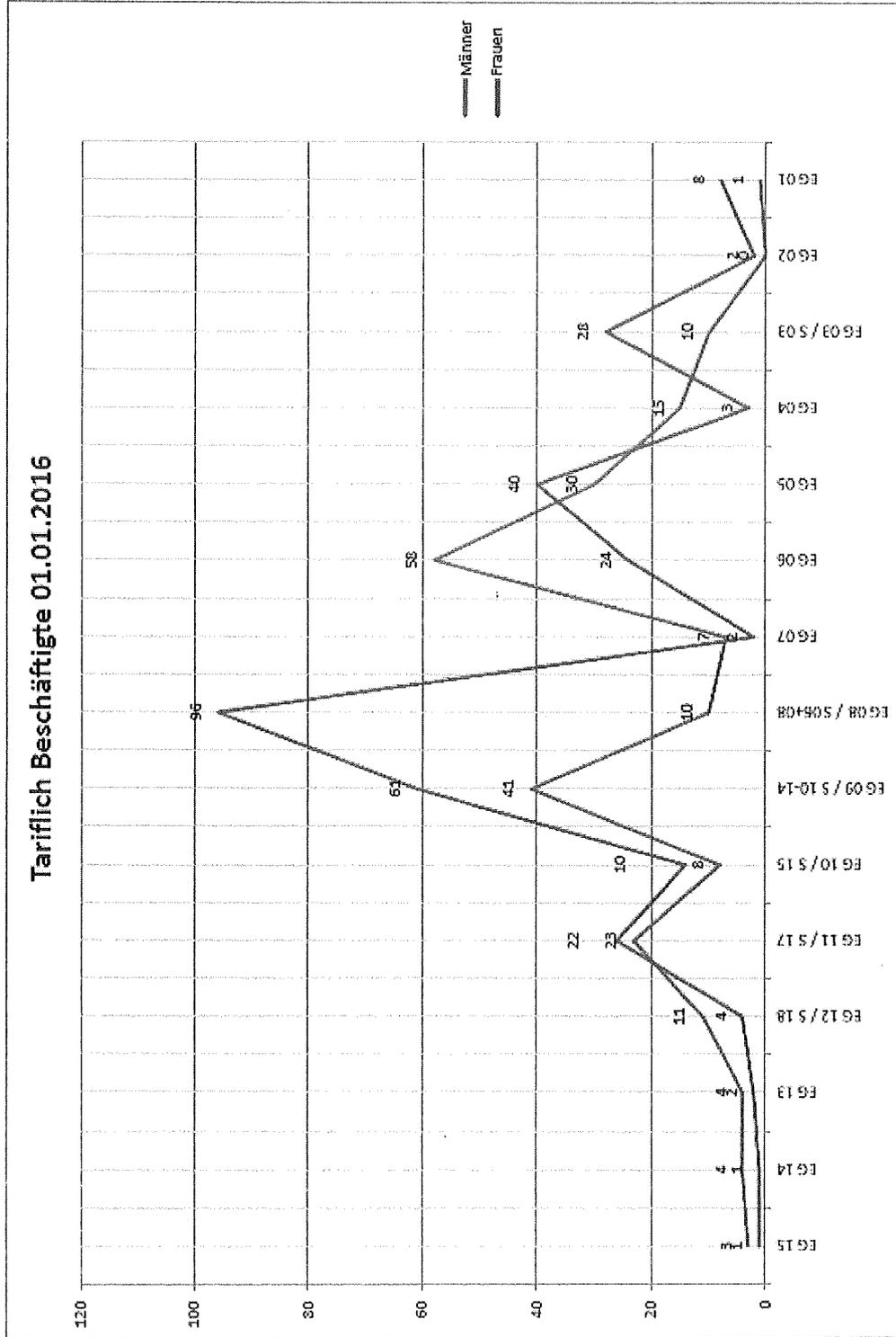
Besoldungs- / Entgeltgruppe	Insgesamt	Männer	%	Frauen	%
A 16	0	0	0%	0	0%
A 15 / EG 15	5	4	80%	1	20%
A 14 / EG 14	11	8	73%	3	27%
A 13 h.D. / EG 13	7	4	57%	3	43%
A 13 g.D. / EG 12 / EG S 18	20	13	65%	7	35%
A 12 / EG 11 / EG S 17	62	32	52%	30	48%
A 11 / EG 10 / EG S 15 + S 16	47	21	45%	26	55%
A 9 g.D. / A 10 / EG 09*) / EG S 10-14	125	46	37%	79	63%
A 9 m.D.	13	6	46%	7	54%
A 8 / EG 08 / EG S 08a + S 08b	126	17	13%	109	87%
EG 07	9	7	78%	2	22%
A 7 / EG 06	83	58	70%	25	30%
A 6 / EG 05	71	31	44%	40	56%
EG 04	18	15	83%	3	17%
EG 03 / EG S 03	38	10	26%	28	74%
EG 02 / EG S 02	2	0	0%	2	100%
EG 01	9	1	11%	8	89%
<b>Gesamt:</b>	<b>646</b>	<b>273</b>	<b>42%</b>	<b>373</b>	<b>58%</b>

\*) Die EG 9 ist vergleichbar mit den Besoldungsgruppen A 9 und A 10

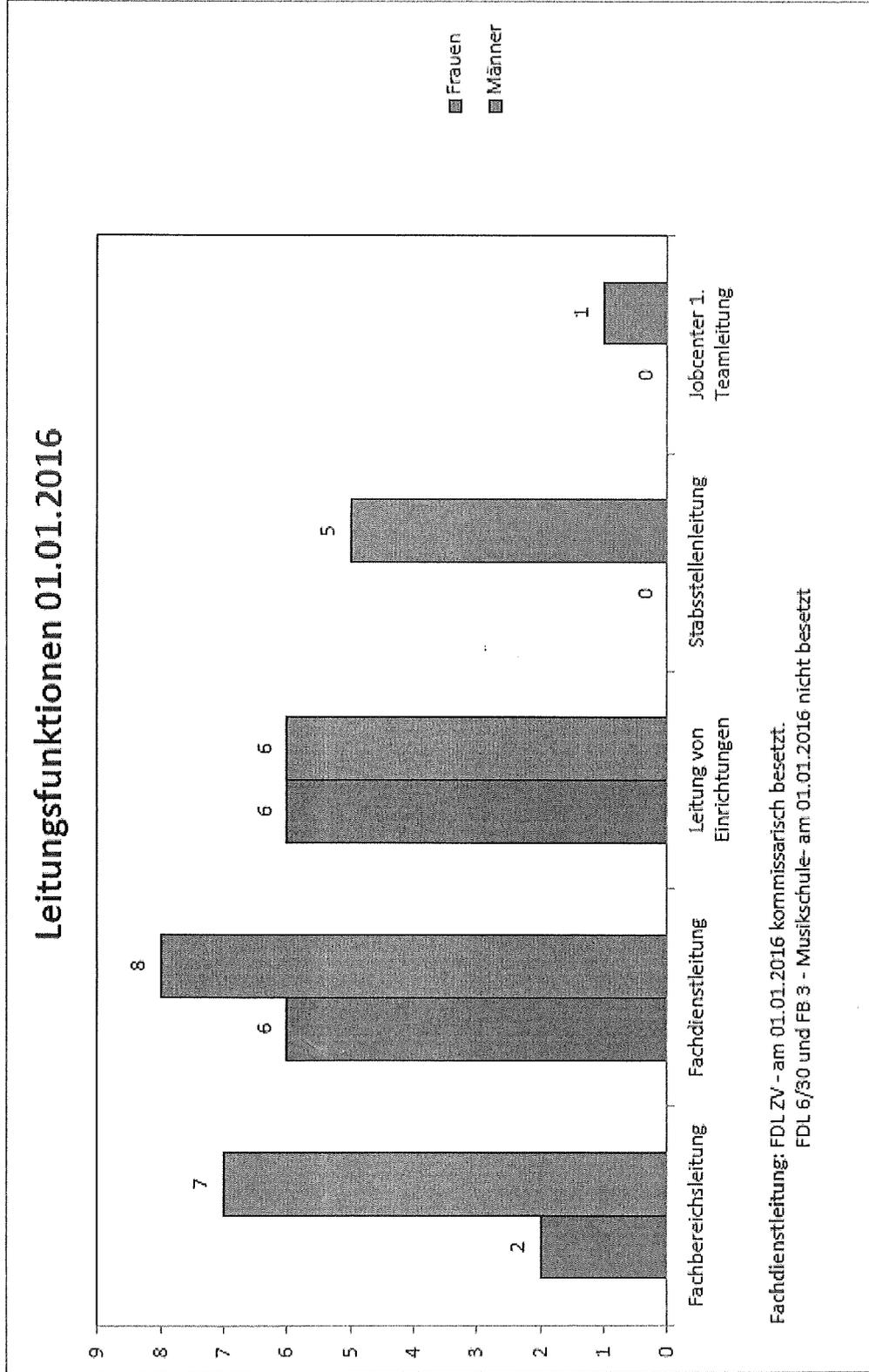
Anlage 5



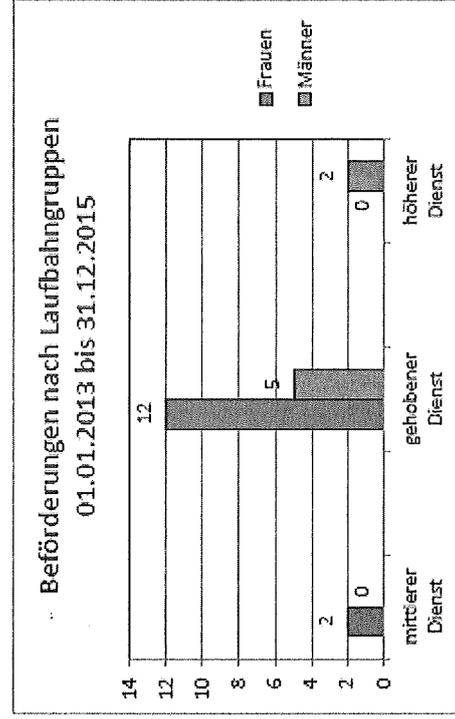
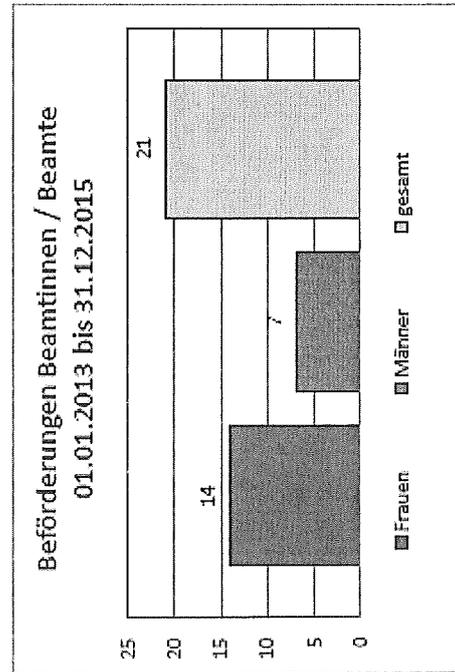
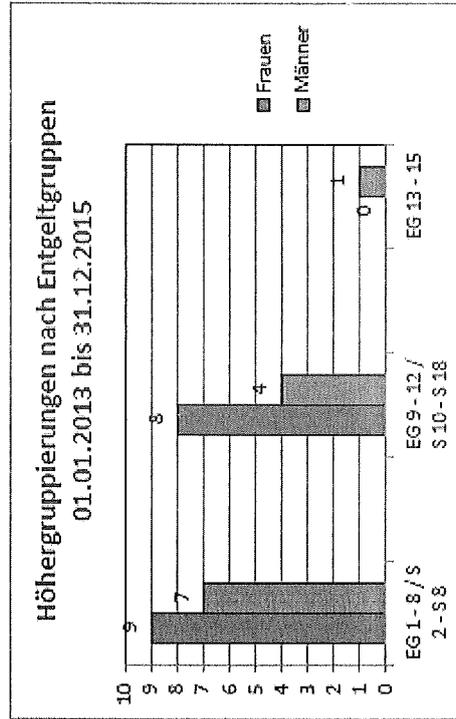
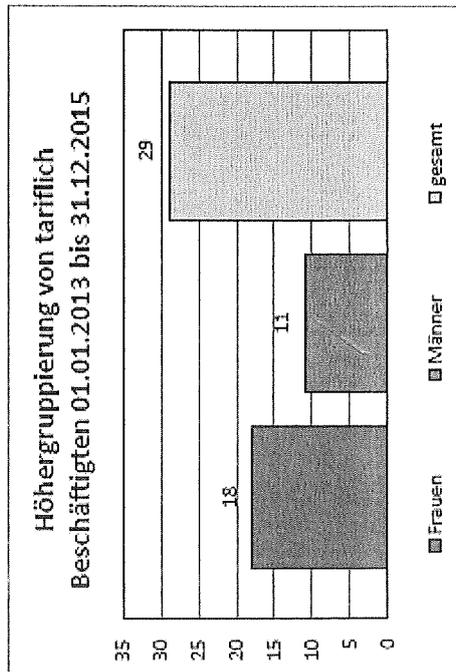
Anlage 6

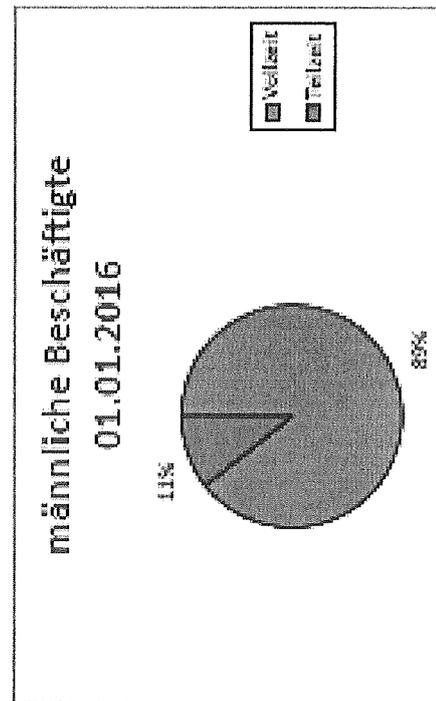
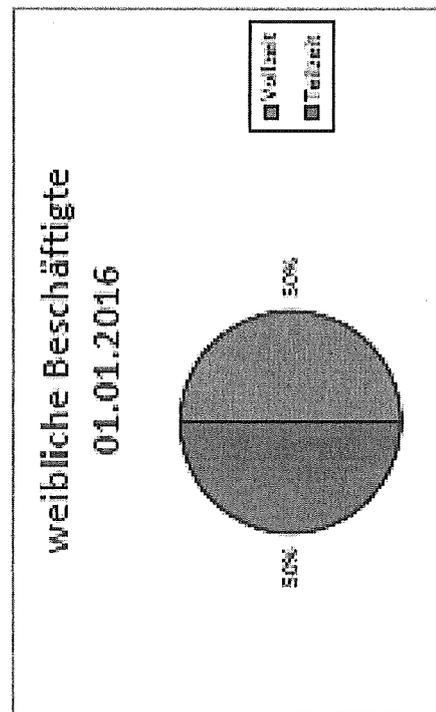
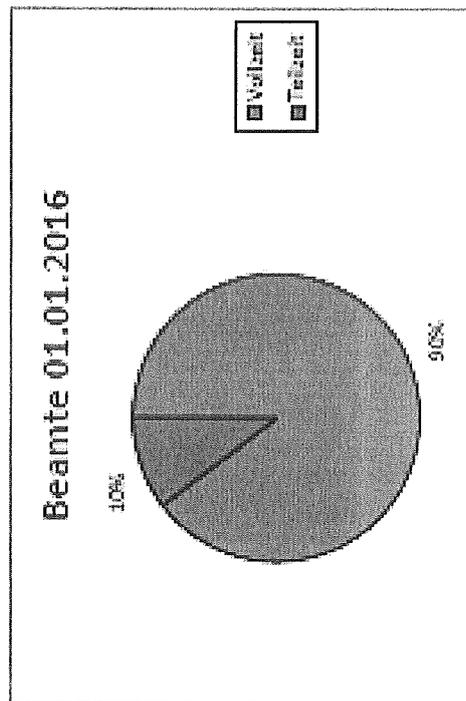
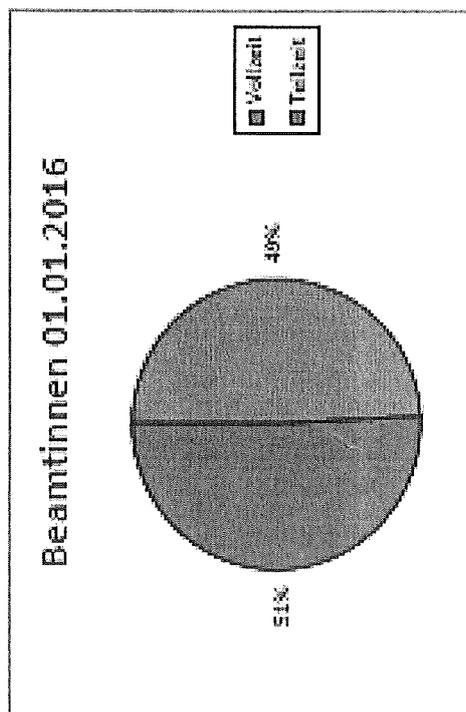


Anlage 7



179





**Teilzeit und Beurlaubungen**  
01.01.2015 bis 31.12.2015

**genehmigte Teilzeitanträge**

Beamte	Gesamt	Frauen	In %	Männer	In %
Insgesamt	34	31	91%	3	9%
Teilzeit in Vollzeit	0	0	0%	0	0%
Altersteilzeit	2	0	0%	2	100%

Tariflich Beschäftigte	Gesamt	Frauen	In %	Männer	In %
Insgesamt	35	29	83%	6	17%
Teilzeit in Vollzeit	3	3	100%	0	0%
Altersteilzeit	0	0	0%	0	0%

**genehmigte Beurlaubung**

Beamte	Gesamt	Frauen	In %	Männer	In %
Elternzeit	2	1	50%	1	50%
Urlaub aus familienpol. Gründen	2	1	50%	1	50%
Summe	4	2	50%	2	50%

Tariflich Beschäftigte	Gesamt	Frauen	In %	Männer	In %
Elternzeit	8	8	100%	0	0%
Sonderurlaub	2	2	100%	0	0%
Summe	10	10	100%	0	0%

**am 01.01.2016 waren beurlaubt**

Beamte	Gesamt	Frauen	In %	Männer	In %
Elternzeit	2	2	100%	0	0%
Urlaub aus familienpol. Gründen	3	2	67%	1	33%
Summe	5	4	80%	1	20%

Tariflich Beschäftigte	Gesamt	Frauen	In %	Männer	In %
Elternzeit	10	10	100%	0	0%
Sonderurlaub	5	5	100%	0	0%
Summe	15	15	100%	0	0%

Prognosen / Zielvorgaben für Beamte und Tariflich Beschäftigte

Besoldungs-/Entgeltgruppe	Insgesamt	Männer 01.01.2016	Männer in %	Frauen 01.01.2016	Frauen in %	mögliche Veränderungen bis 31.12.2017		Zielvorgabe bei weiblicher Nachbesetzung in %
						Männer	Frauen	
A 16	0	0	0%	0	0%			
A 15 / EG 15	5	4	80%	1	20%			
A 14 / EG 14	11	8	73%	3	27%			
A 13 h.D. / EG 13	7	4	57%	3	43%			

A 13 g.D. / EG 12 / EG S 13	20	13	65%	7	35%			
A 12 / EG 11 / EG S 17	52	32	62%	20	38%		+1	49%
A 11 / EG 10 / EG S 15	47	21	45%	26	55%		+1,-1	mind. 50 %
A 9 g. D. / A 10 / EG 09 / EG S 10-14 <sup>1)</sup>	125	46	37%	79	63%		-1	mind. 50 %

A 9 m. D.	14	6	43%	7	50%			
A 8 / EG 08 / EG S 06-08	125	17	13%	109	87%			
EG 07 <sup>2)</sup>	9	7	78%	2	22%	+1		30%
A 7 / EG 06	93	58	62%	35	38%	-1		30%
A 6 / EG 05	71	31	44%	40	56%			
EG 04 <sup>2)</sup>	18	15	83%	3	17%			
EG 03 / EG S 03	38	10	26%	28	74%			
EG 02 / EG S 02	2	0	0%	2	100%			
EG 01	9	1	11%	8	89%			
Gesamt	645	273	42%	373	58%			

Bei im Prognosezeitraum freierwerdenden Stellen wurde unterstellt, dass sie durch eine Frau wiederbesetzt werden.

In den Besoldungs-/Entgeltgruppen, in denen keine Zielvorgaben erfolgten, wird während des Prognosezeitraums kein Veränderungspotential gesehen.

<sup>1)</sup> Die Entgeltgruppe 09 ist vergleichbar mit den Entgeltgruppen S 10 bis S 14 sowie den Besoldungsgruppen A 9 g. D. und A 10.

<sup>2)</sup> Bei den Entgeltgruppen 04 und 07 handelt es sich überwiegend um Stellen im Bereich der Zentralen Abwasserbehandlungsanlage und des städtischen Saufes.

# Sitzungsvorlage

Datum: 28.09.2016

Drucksache Nr.: **16/0329**

---

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>Behandlung</b>
Ausschuss für Familie, Soziales, Gleichstellung und Integration	19.10.2016	öffentlich / Entscheidung

---

## **Betreff**

**Fortschreibung des integrierten Sozialkonzeptes zur Unterbringung und Integration von Flüchtlingen**

## **Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss für Familie, Soziales, Gleichstellung und Integration nimmt die Planungen zur Fortschreibung des integrierten Sozialkonzeptes zur Unterbringung und Integration von Flüchtlingen zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung entsprechend zu verfahren.

## **Sachverhalt / Begründung:**

Zur Sitzung des Ausschusses für Familie, Soziales, Gleichstellung und Integration vom 17.11.2015 hat die Verwaltung das städtische integrierte Sozialkonzept zur Unterbringung und Integration von Flüchtlingen vorgestellt.

In diesem Sozialkonzept erfolgte eine ausführliche Information über die bis dato relevanten Aspekte bei der Unterbringung und die bereits bestehenden vielschichtigen Betreuungsangebote aufgrund bestehender gesetzlicher Regelungen sowie auf freiwilliger Basis durch die Kirchen, freie Träger, Vereine, engagierte Bürger etc. sowie der Stadtverwaltung.

Als Ergebnis der Beratung in der vorgenannten Sitzung wurde die Verwaltung beauftragt, auch weiterhin auf der Grundlage des Konzeptes zu verfahren und dies kontinuierlich weiterzuentwickeln.

Ab Herbst 2015 bestand die größte Herausforderung der Stadt darin, die immense Anzahl der zugewiesenen Flüchtlinge (in 2015 wurden 627 Flüchtlinge und 20 Aussiedler zur Unterbringung zugewiesen) mit einem Vorlauf von in der Regel nur wenigen Tagen unterzubringen. Diese Entwicklung hat sich ab dem Jahr 2016

- durch den verringerten Zustrom von weiteren Flüchtlingen ins Bundesgebiet insgesamt,

- aber auch infolge der getroffenen strategischen Entscheidungen bzgl. des Betriebs einer Notunterkunft für das Land und der Einrichtung einer Zentralen-Unterbringungs-Einrichtung (ZUE) in Regie des Landes unter Anrechnung der Unterbringungskapazitäten auf die städtische Zuweisungsquote

verändert.

Mit Stand vom 27.09.2016 betrug die aktuelle Aufnahmequote der Stadt Sankt Augustin im Bereich der Flüchtlingsunterbringung 570 % bei einem Plus von 467 Personen. In den städtischen Unterkünften waren zu diesem Zeitpunkt insgesamt 727 Personen untergebracht. Um das Entstehen von vergleichbaren Unterbringungssituationen, wie in der zweiten Jahreshälfte 2015 zu verhindern, wurde durch die politischen Gremien die Entscheidung getroffen, an den Standorten Niederpleis/Schützenweg, Menden/Am Bahnhof und Birlinghoven/Hangweg weitere temporäre Flüchtlingsunterkünfte zu bauen.

Durch die insgesamt beauftragte Kapazitätserweiterung, verbunden mit der Vorgabe einer max. 80%igen Belegung / 150 Personen an Standorten mit 300 Plätzen, besteht für die nächsten Jahre unter Berücksichtigung der aktuell bekannten Zuweisungs- und Anrechnungsquote die berechtigte Hoffnung, dass in ausreichendem Umfang angemessene Unterbringungskapazitäten zur Erfüllung der bestehenden Aufnahmeverpflichtung verfügbar sind, bzw. durch den verfügbaren weiteren Standort Buisdorf/Am Rosenhain kurzfristig geschaffen werden können.

Auch weiterhin schwierig gestaltet sich die Versorgung mit Wohnraum von anerkannten Flüchtlingen und den weiteren in den städtischen Unterkünften untergebrachten Personen auf dem angespannten ersten Wohnungsmarkt. Es ist nur in einer begrenzten Anzahl von Fällen möglich, Vermittlungen in Wohnungen des öffentlich und frei finanzierten Wohnungsmarktes vorzunehmen. Diese Situation wird sich durch die weitere Zuweisung von Flüchtlingen nach einer Abschmelzung der Quotenüberhänge noch verschärfen und insgesamt zu einer noch größeren Konkurrenz unter allen durch die Stadt wohnungsmäßig zu versorgenden Haushalte führen. Inwieweit sich hierbei aufgrund der „Verordnung der Landesregierung zur Regelung des Wohnsitzes für anerkannte Flüchtlinge und Inhaberinnen und Inhaber bestimmter humanitärer Aufenthaltstitel nach dem Aufenthaltsgesetz (Ausländer-Wohnsitzregulierungsverordnung AWoV)“ zusätzliche Unterbringungsverpflichtungen zur Vermeidung von Obdachlosigkeit ergeben, bleibt zunächst abzuwarten. Die diesbezüglichen Anforderungen an die Stabsstelle Wohnen und Leistungen nach dem AsylbLG werden sich daher in den nächsten Jahren auf ähnlich hohem Niveau bewegen. Inwieweit sich die Ergebnisse in Bezug auf die beauftragte Planung des notwendigen sozialen Wohnungsbaus positiv auf die Gesamtsituation - auch unter Berücksichtigung des derzeitigen Zinsniveaus auswirken - muss ebenfalls abgewartet werden.

Wie zuvor dargestellt, werden sich die Unterbringungsprobleme im Bereich der Flüchtlingsunterbringung durch die getroffenen Entscheidungen zum Bau von temporären Unterkünften sowie die Verfügbarkeit eines weiteren Grundstücks voraussichtlich weiter entschärfen. Hinsichtlich der Fortschreibung des integrierten Sozialkonzeptes zur Unterbringung und Integration von Flüchtlingen sollte daher nunmehr verstärktes Augenmerk auf den Bereich der Integration der Flüchtlinge mit Bleiberechtperspektive und anerkannten Flüchtlingen gelegt werden. Für den Bereich Schule und Aufgaben der Jugendhilfe erfolgte durch den Fachbereich Kinder, Jugend und Schule bereits eine diesbezügliche Fortschreibung, die als Anlage beigefügt ist. Für die weiteren integrationsrelevanten Handlungsfelder ist geplant, eine systematische Bestandsaufnahme der bestehenden Angebote zu erstellen und Bedarfe zu identifizieren. Dieser Schritt ist erforderlich, um Doppelstrukturen/Angebote zu vermeiden

und die öffentlichen Mittel insgesamt möglichst effizient einzusetzen. Dabei gilt es u.a. Personenkreise zu identifizieren, die bisher durch die bestehenden Angebote nicht erreicht werden konnten und für diese passgenaue sinnvolle und notwendige Angebote zu schaffen. Das Problem der Alltagsbewältigung/Alltagskompetenz (Probleme in den unterschiedlichsten Bereichen des tgl. Lebens, wie Zuständigkeiten verschiedener Behörden, Gesundheitssystem, nachbarschaftlicher Umgang, Gepflogenheiten der einheimischen Bevölkerung etc.) ist hierbei angemessen zu berücksichtigen. Aussagen zu den erforderlichen personellen Ressourcen, den aktuell bestehenden Schwierigkeiten bei der Besetzung der erforderlichen Stellen sowie die organisatorische Einbindung in den Verwaltungsaufbau sind selbstverständlich ebenfalls bei der Fortschreibung zu berücksichtigen, um realistische Maßnahme- und Handlungsempfehlungen formulieren zu können.

Der Ausschuss für Familie, Soziales, Gleichstellung und Integration wird um Zustimmung zur geschilderten weiteren Vorgehensweise in Bezug auf die Fortschreibung des integrierten Sozialkonzeptes zur Unterbringung und Integration von Flüchtlingen gebeten.

In Vertretung



Marcus Lübken  
Beigeordneter

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral  
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

- Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von  
 über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.  
 über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

► **Integrationskonzept Fachbereich Kinder,  
Jugend und Schule**

**Leistungen und Angebote  
für Kinder, Jugendliche und Familien mit  
Fluchterfahrung**

---

## INHALTSVERZEICHNIS:

Seite:

•	<b>Vorwort / Einführung</b> .....	2
1.	<b>Leistungen und Aufgaben im Bereich der Kindertagesbetreuung / Kindertageseinrichtungen</b> .....	3
1.1	Zugang zu den Angeboten und Leistungen.....	5
2.	<b>Leistungen und Aufgaben im Bereich der Schule/ Schulverwaltung</b> .....	6
2.1	Zugang zu den verschiedenen Schulen/ Betreuungsangeboten der OGS .....	7
3.	<b>Kommunale Bildungsplanung</b> .....	8
4.	<b>Die erzieherischen Hilfen / Hilfe zur Erziehung</b> .....	9
4.2	Zugang zu den verschiedenen ambulanten/teilstationären/ stationären Hilfen.....	10
5.	<b>Kinder- und Jugendarbeit / Jugendsozialarbeit</b> .....	11
5.2	Zugang zu den Einrichtungen und Angeboten der verschiedenen Träger.....	14
6.	<b>Hoheitliche Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe</b> .....	15
7.	<b>Frühe Hilfen</b> .....	17
7.2.	Zugang zu den präventiven Angeboten.....	17

---

## **Leistungen und Angebote für Kinder, Jugendliche und Familien mit Fluchterfahrung**

51 Prozent der knapp 60 Millionen Menschen, die sich augenblicklich auf der Flucht oder in flüchtlingsähnlichen Situationen befinden, sind jünger als 18 Jahre.

Die Erfahrungen und Erlebnisse, die Kinder im Krieg und auf der Flucht machen, können in ihrer Seele tiefe Verletzungen. Angstzustände, Depressionen, Schlafstörungen sowie jahrelange psychosomatische Leiden hinterlassen. Auch die Ungewissheit um die eigene Zukunft macht den jungen Flüchtlingen zu schaffen. Immer wieder werden Kinder auf der Flucht von ihren Eltern und Angehörigen getrennt oder sie werden zu Waisen. Sie sind besonders verletzlich und schutzbedürftig, und in besonderer Weise auf spezielle Hilfestellung angewiesen.

Andererseits bereichern diese Menschen mit ihren verschiedenen und facettenreichen Fähigkeiten den Alltag und die Arbeit in den unterschiedlichen Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, den Schulen oder anderen kommunalen Angeboten für Kinder, Jugendliche und ihre Familien. Eltern sowie Kinder haben auf der Flucht neue Kompetenzen erworben.

Dabei begegnen wir oft hochmotivierten Eltern, deren größter Wunsch eine rasche Eingliederung, eine gute Schulbildung für ihre Kinder und ein Leben in Sicherheit ist. Kinder und Jugendliche, die sich auf neue Bildungs- und Freizeitangebote einlassen. Viele junge Menschen und Eltern müssen erst lernen, dass es psychosoziale Betreuungs- und Beratungsangebote gibt. Wenn die Brücke in die Angebote gebaut ist, werden diese gerne angenommen.

Die starke Zunahme an jungen Menschen und ihren Familien, die nach Sankt Augustin gekommen sind, haben den Fachbereich Kinder, Jugend und Schule vor besondere Herausforderungen gestellt. Zwischenzeitlich hat sich der Fachbereich strukturell und fachinhaltlich so aufgestellt, dass eine angemessene und gute Versorgung und Betreuung der Flüchtlingsfamilien in Bezug auf die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe und der Schulträgeraufgaben gewährleistet ist. Wie diese Aufgaben wahrgenommen werden und wie junge Menschen und ihre Familien mit Fluchterfahrung Zugang zu diesen Leistungen finden wird im Folgenden dargestellt.

Neue Aufgaben können nicht ohne zusätzliche Ressourcen geleistet werden. Daher soll zuvor dargestellt werden, welche Ressourcen der Fachbereich für die Aufgaben zur Verfügung gestellt bekommen hat.

Obwohl dem Fachbereich bereits im Frühjahr zusätzliche Ressourcen zugeteilt worden sind, muss festgestellt werden, dass die zusätzlichen Aufgaben im vergangenen Jahr überwiegend mit dem bisherigen Stammpersonal be-

---

wältigt wurden. Der Zeitaufwand für Stellenbesetzungsverfahren bei anhaltendem Fachkräftemangel ist sehr langwierig. Einzelne Stellen befinden sich noch im Besetzungsverfahren. Aufgrund der Komplexität der Aufgaben, sind die meisten neuen Fachkräfte noch in der Einarbeitung.

Im Fachdienst Bezirkssozialdienst wurden zusätzliche 1,5 Stellen für die Betreuung der unbegleiteten Minderjährigen geschaffen und zum 01.07.2016 auch besetzt. Der Stelle Frühe Hilfen und Projekte wurden häftig Aufgaben der Koordination innerhalb der verschiedenen Fachbereiche, Fachdienste etc. zugeordnet.

Für das Sachgebiet Vormundschaften wurde eine weitere Stelle geschaffen und bereits zum 15.03.2016 besetzt. Da die Stelle der Stelleninhaberin noch nicht nachbesetzt werden konnte, müssen hier noch zusätzliche Aufgaben wahrgenommen werden. Zusätzliche Stellenanteile wurden in der Erziehungsberatungsstelle (5 Std.) geschaffen und sind für die Jugendberufshilfe geplant.

Der Fachdienst Tagesbetreuung für Kinder und der Fachdienst Schulverwaltung muss für die gewachsene Anzahl an Kindern in den Bildungssystemen in den nächsten Jahren zusätzliche Kindertageseinrichtungen bereitstellen und die Erweiterung von zwei Grundschulen auf den Weg bringen. Diese Aufgaben werden, neben weiteren neuen Aufgaben in beiden Fachdiensten, auf zwei neugeschaffenen Stellen wahrgenommen werden. Eine Stelle in der Schulverwaltung wurde zum 01.06.2016 besetzt, eine weitere Stelle im Fachdienst Kindertagesbetreuung befindet sich noch im Besetzungsverfahren.

Im Folgenden werden die Leistungen und Angebote differenziert nach Aufgaben und Fachgebiet dargestellt und erläutert :

### **1. Leistungen und Aufgaben im Bereich der Kindertagesbetreuung / Kindertageseinrichtungen**

Unter den Leistungsbereich Kindertagesbetreuung fallen die Angebote Kindertagespflege, Kindertageseinrichtungen und Offene Ganztagschule (OGS). Alle Angebote stehen den Flüchtlingen offen, der Besuch einer Kindertageseinrichtung ist jedoch freiwillig. Gleichwohl wirken die Fachkräfte darauf hin, dass auch Kinder mit Fluchterfahrung diese Einrichtungen besuchen und nutzen.

In alle Angebote wurden bereits Kinder aufgenommen, aktuell auch schon Betreuungen zum Teil im Rahmen von Überbelegungen ermöglicht. Die Kindertagespflege wird gemeinsam von Stadt Sankt Augustin und dem Sozialdienst katholischer Frauen (SKF) erbracht. Mit dem Betrieb von insgesamt 33 Kindertageseinrichtungen engagieren sich neben der Stadt 13 freie Träger der Jugendhilfe.

---

Der Grad der Pflichtigkeit / des Anspruches unterscheidet sich nach dem Alter des Kindes. Für eine Betreuung aller anspruchsberechtigten Kinder sind die Kapazitäten (noch) nicht ausreichend.

Durch die Flüchtlinge erhöht sich die Anzahl an Kindern, die grundsätzlich Anspruch auf die Leistungen haben. In der Bedarfsplanung für die Kindertageseinrichtungen sind zusätzliche quantitative Bedarfe bei der Ausbauplanung zu berücksichtigen. Die Planung wurde bereits angepasst. Dadurch dass Flüchtlingsfamilien in der Regel auf ein Angebot im Sozialraum angewiesen sind, ist besonders darauf zu achten, dass das Angebot dezentral bedarfsgerecht verteilt ist. Es werden neue Kitas in folgenden Stadtteilen in den nächsten Jahren gebaut: Menden (Neubau Kita Im Rebhuhnfeld/Erweiterung ev. Kita), Niederpleis, Buisdorf, Birlinghoven, Ort. Als Schwierigkeit zeichnet sich derzeit die Flächen-suche für neue Kitastandorte ab. Bis die zusätzlichen Kitas eröffnet werden können, wird der Bedarf nicht vollständig gedeckt werden können.

Für das Kindergartenjahr 2016/17 wurden provisorische Maßnahmen getroffen, um fehlende Plätze zum Teil zu kompensieren: Provisorische Gruppe im Waldorfkinderhaus, Provisorium der neuen Kita Wunderland, Überbelegungen in fast allen Kitas im Umfang von vier Gruppen.

Mit der bereits in den letzten Jahren eingeführten alltagsintegrierten Sprachförderung sind die Kindertageseinrichtungen gut auf die Aufnahme von Kindern mit nicht deutscher Muttersprache vorbereitet. Die neue in der Zahl bisher nicht vorhandene Nutzergruppe erfordert dennoch konzeptionell eine Weiterentwicklung der Einrichtungen, da die Kinder und ihre Familien aufgrund der Fluchtgeschichte eine individuelle Betreuung benötigen. Der Verpflichtung der Träger, Fortbildung bereitzustellen, kommt hier besondere Bedeutung zu.

In der Kindertagespflege stehen Ressourcen zur individuellen Betreuung zur Verfügung. Inwieweit dies für die meisten Flüchtlinge eher unbekanntes Angebot angenommen wird bleibt abzuwarten. Die Kindertagespflege wird für die Annahme des Angebots werben, da hierdurch den Eltern die Teilnahme an Sprachkursen ermöglicht werden kann, die Kinder in einem familiären Rahmen erste deutsche Sprachkenntnisse erwerben können und sehr individuelle Betreuung erfahren.

Kulturbedingt ist die Akzeptanz dieses Angebotes in den Familien jedoch noch eher gering.

Eine Ausweitung der Leistungen der Kindertagesbetreuung bis zur Schulpflicht ist gesetzlich geboten und auch in der Haushaltssicherung durch die Stadt zu finanzieren. Die Kosten für alle Angebote werden anteilig von Kommune, Land und Eltern entsprechend der jeweils gültigen Kostenbeitragssatzung getragen.

---

## 1.1 Zugang zu den Angeboten und Leistungen

Auf die Inanspruchnahme der Plätze in Kindertagesbetreuung oder Tagespflege ist grundsätzlich hinzuwirken, damit Kinder mit Fluchtgeschichte einen frühen und guten Start in das deutsche Bildungssystem finden. Die zahlreichen ehrenamtlichen Helfer in Sankt Augustin wurden entsprechend informiert und mit umfangreichem und aktuellem Informationsmaterial ausgestattet.

Freie Plätze in Kindertageseinrichtungen werden von Fachdienst 5/40 und Kindertageseinrichtungen der Koordinatorin Frühe Hilfen/ Fachkraft Koordination gemeldet. Mit der Einführung des elektronischen Anmeldeverfahrens Little Bird erhält auch die Fachkraft für Koordination einen Zugang. Sie wird nach Absprache mit den Eltern die Anmeldung vornehmen, so dass die Kinder schon bei der Platzvergabe der Träger berücksichtigt werden können.

Die Anmeldung von Kindern in den Kindertageseinrichtungen erfolgt durch die Eltern mit Unterstützung von Paten oder den Integrationsfachkräften. Da im Gegensatz zur Schule der Besuch einer Kita nicht verpflichtend ist, und keine entsprechende Information der Eltern erfolgt, ist hier die Beratung und Unterstützung der Eltern durch die Paten und Fachkräfte von besonderer Bedeutung, ebenso die Informationsveranstaltung der Kommunalen Bildungsplanung zur vorschulischen Bildung für diese Eltern. Aufgabe der Integrationsfachkräfte und der Paten ist jedoch auch, die Eltern dazu anzuhalten, die Kinder täglich zur Kita zu bringen.

Da Sankt Augustin nicht über eine ausreichende Anzahl an Kita-Plätzen verfügt, kann nicht jedem Kind ein solcher bereitgestellt werden. Die Versorgung der Kinder im letzten Jahr vor der Einschulung mit Plätzen hat dabei Priorität. Zu beachten ist hierbei neben der Kapazität der einzelnen Kitas jedoch auch eine Ausgewogenheit der Gruppen in Bezug auf das Verhältnis von einheimischen Kindern und Kindern mit Fluchtgeschichte als auch in Bezug auf die Muttersprache der Kinder.

Die Fachkraft für Koordination steht hierzu in engem regelmäßigem Austausch sowohl mit den Leitungen der Kindertageseinrichtungen und Mitarbeitern in der Kindertagespflege, als auch mit den Integrationsfachkräften im Fachbereich Soziales und Wohnen. Ziel ist die möglichst passgenaue Vermittlung der Kinder in die entsprechenden Angebote im Hinblick auf Notwendigkeit/Dringlichkeit oder auch die Berücksichtigung spezieller örtlicher oder sonstiger sozialer Gesichtspunkte.

---

## 2. Leistungen und Aufgaben im Bereich der Schule / Schulverwaltung

Der Zugang zu den Bildungseinrichtungen ist ein zentraler Baustein gelingender Integration. Es ist daher wichtig, so früh wie möglich im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten, die Familien mit Fluchterfahrung über unser Schulsystem zu informieren und ihnen die Wege zu den verschiedenen Schulformen und Schulen aufzuzeigen und sie, wenn notwendig, dorthin zu begleiten.

Das Schulgesetz NRW regelt in § 34 (6) die Schulpflicht. „Die Schulpflicht besteht für Kinder von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern und alleinstehende Kinder und Jugendliche, die einen Asylantrag gestellt haben, sobald sie einer Gemeinde zugewiesen sind und solange ihr Aufenthalt gestattet ist. Für ausreisepflichtige ausländische Kinder und Jugendliche besteht die Schulpflicht bis zur Erfüllung ihrer Ausreisepflicht.“

Der Fachbereich Kinder, Jugend und Schule hat in Abstimmung mit der Schulaufsicht und den Schulleitungen Sprach-Fördergruppen (SFG) an mehreren Schulen eingerichtet. In den SFG werden die Schülerinnen und Schüler bis zu zwei Jahre auf die anschließende Beschulung in den Regelklassen vorbereitet. Neben spezieller Deutschförderung verbringen die Schülerinnen und Schüler im Rahmen der Integration bereits einen Teil der täglichen Schulzeit in Regelklassen. Je nach Lernfortschritt kann eine Umschulung auch vor Ablauf von zwei Jahren erfolgen.

### **Zum Schuljahr 2016/17 bestehen Sprach-Fördergruppen an folgenden Schulen:**

Max-und-Moritz-Grundschule, Gemeinschaftsgrundschule Menden	2 Gruppen
Kath. Grundschule St. Martin, Mülldorf	1 Gruppe
Gemeinschaftsgrundschule Ort	1 Gruppe
Hauptschule Niederpleis	4 Gruppen
Rhein-Sieg-Gymnasium	1 Gruppe
Bei weiterem Bedarf geplante Erweiterung: Gesamtschule Sankt Augustin	1 Gruppe

Jugendliche ab 16 Jahren werden im Rahmen der Schulpflicht an den umliegenden Berufskollegs der Nachbarkommunen unterrichtet.

---

## 2.1 Zugang zu den verschiedenen Schulen/Betreuungsangeboten der OGS

Das Verfahren zur Anmeldung der Kinder mit Fluchterfahrung unterscheidet sich nicht von dem der schon in Sankt Augustin wohnenden Kinder. Grundsätzlich sind alle schulpflichtigen Kinder von ihren Sorgeberechtigten an einer Schule, in der Regel die nächstgelegene, anzumelden.

Nach Aufnahme in das Melderegister der Stadt Sankt Augustin werden die Eltern durch die Schulverwaltung informiert; angeschrieben und zur Anmeldung aufgefordert. Parallel führt die Fachkraft Koordination eine Liste aller Personen im Alter zwischen 0 bis 18 Jahren damit sichergestellt werden kann, dass kein Kind/Schüler verloren geht. Der Abgleich und die Aktualisierung der Meldedaten erfolgt in Kooperation mit der Stabsstelle Wohnen im Fachbereich 4, die alle Zu- und Abgänge sowie Umzüge zeitnah meldet. Für die im Fachbereich 4 sich im Aufbau befindliche Datenbank soll für die Koordinatorin ein Leserecht eingeräumt werden.

Kinder ab dem fünften bis zehnten Schulbesuchsjahr werden zurzeit schulformunabhängig an der Hauptschule Niederpleis, am Rhein-Sieg-Gymnasium und soweit in Zukunft Bedarf besteht, zusätzlich an der Gesamtschule Sankt Augustin in SFG unterrichtet.

Die Anmeldung erfolgt zentral an der Hauptschule Niederpleis. Unter Berücksichtigung der Kapazitäten und der Nähe zum Wohnort entscheiden die Schulleitungen über den Ort der Beschulung.

Für die Anschaffung von Schulmaterial haben die Eltern Anrecht auf eine finanzielle Unterstützung in Höhe von 70 € pro Schuljahr. Darüber hinaus besteht Anrecht auf Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket (BUT).

Hier ist es die Aufgabe der Integrationsfachkräfte und der Schulen auf dieses Anrecht hinzuweisen und bei der Inanspruchnahme zu unterstützen.

Die Anmeldung zu einer OGS erfolgt in Verbindung mit der Anmeldung zur entsprechenden Grundschule. Diese Anmeldung wird den Eltern sowohl von den unterstützenden Personen (Paten, Integrationsfachkräfte) als auch von den Schulleitungen dringend angeraten. Bei Anmeldungen im laufenden Schuljahr besteht wegen der knappen Plätze in der Regel eine Warteliste, so dass ein Einstieg der Kinder in die Nachmittagsbetreuung, wie bei deutschen Kindern, oft erst nach dem Schuljahreswechsel möglich ist.

---

Die Fachkraft für Koordination vernetzt intensiv auch hier die Akteure der verschiedenen Ebenen miteinander. Dies bezieht sich sowohl auf die Ermittlung der unterschiedlichen Bedarfe als auch auf die Vermittlung der Kinder und Jugendlichen in die benötigten Schulformate. Hierzu sind regelmäßige Kontakte und Abstimmungen mit den örtlichen Schulleitungen und der Schulaufsichtsbehörde beim Rhein-Sieg-Kreis notwendig. Ebenso wichtig sind die Kontakte zum Kinder- und Jugendgesundheitsdienst des Rhein-Sieg-Kreises. Insgesamt benötigen auch die Familien intensive Beratung und enge Begleitung bei der Orientierung im hiesigen Schul- und Bildungssystem. Die strukturierte Kooperation mit den unterschiedlichen Trägern der OGS befindet sich im Aufbau.

### 3. Kommunale Bildungsplanung

„Wie stellen wir in dieser Phase sicher, dass jedes Kind und seine Eltern, unabhängig davon, in welche Kita es geht und in welche Schule es eingeschult wird, in diesem Prozess begleitet und unterstützt werden?“ Diese Frage ist handlungsleitend für die Prozesse der Übergangsgestaltung zwischen der Kita und der schulischen Primärstufe, am Übergang zur weiterführenden Schule und beim Übergang von der Schule in Beruf und Ausbildung. Damit Übergänge gelingen, engagiert sich die Stadt mit der Kommunalen Bildungsplanung mit der Schaffung von **Bildungsnetzwerken**.

Als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe und als Schulträger berät die Stadt Sankt Augustin die Eltern bei der Erziehung und Entwicklung ihrer Kinder, vor allem auch in Fragen der vorschulischen und der schulischen Bildung. Hierzu findet jährlich eine Infoveranstaltung für die Eltern der in zwei Jahren einzuschulenden Kinder statt. 2016 fand erstmals eine eigene **Informationsveranstaltung** für die Eltern von Kindern mit Fluchterfahrung unter der Mitwirkung von Dolmetschern statt, die sehr gut besucht wurde. Dieses Angebot soll jährlich wiederholt werden.

Ebenso informiert die Kommunale Bildungsplanung alle Eltern beim Übergang in die weiterführenden Schulen im Rahmen eines Informationsabends und über eine Broschüre. Die Eltern von Kindern mit Fluchterfahrung werden zusätzlich durch die Verteilung muttersprachlicher Infobroschüren über das deutsche Schulsystem und die unterschiedlichen Bildungsschwerpunkte der verschiedenen Schulformen informiert. Für die konkrete Entscheidung des Schulwechsels sind die Eltern verantwortlich. Hier werden Lehrer, aber auch die Integrationsfachkräfte, die Eltern beraten.

An allen Veranstaltungen der kommunalen Bildungsplanung wirkt die Fachkraft Koordination aktiv mit und sorgt für den gesicherten Informationstransfer.

---

#### 4. Hilfe zur Erziehung

Das Kinder- und Jugendhilferecht (SGB VIII) umfasst Leistungen und Aufgaben, die jungen Menschen und ihren Eltern unabhängig von ihrer Nationalität oder von ihrem Aufenthaltsstatus gewährt werden oder für sie erbracht werden. Damit unterscheidet sich das Jugendhilferecht von vielen anderen gesetzlichen Grundlagen deutlich. Kindern, Jugendlichen und ihren Eltern stehen gemäß § 6 SGB VIII alle Angebote der Kinder- und Jugendhilfe offen.

Das Jugendamt ist zur regelmäßigen Bedarfsfeststellung und Maßnahmenplanung verpflichtet. Die Zunahme an Kindern und Jugendlichen, die nach Deutschland alleine oder mit ihren Familien geflohen sind und in Sankt Augustin Aufnahme gefunden haben, erfordert es, dass die Leistungen und Angebote der Kinder- und Jugendhilfe auf den neuen Bedarf hinsichtlich der Qualität und Quantität angepasst wird. In welchem Rahmen neue Angebote durch neue oder erweiterte Bedarfe geschaffen werden können hängt im wesentlichen vom Grad der gesetzlichen Verpflichtung zur Erbringung der Leistungen ab, da die Stadt Sankt Augustin im Rahmen des Haushaltskonsolidierungskonzeptes nur Pflichtleistungen ausbauen kann. Bei Leistungen, die dem Grunde nach pflichtig, der Höhe nach aber freiwillig sind, muss im Rahmen der bestehenden Ressourcen das Angebot unter Setzung von Prioritäten angepasst werden.

Dieser Planungsprozess ist in alle Bereichen der Jugendhilfe in Kooperation mit den freien Trägern der Jugendhilfe aufgenommen worden.

Der **Bezirkssozialdienst** leitet bei Bedarf Hilfen zur Erziehung ein. Hier kommt die Unterstützung von Flüchtlingsfamilien mit sozialpädagogischen Familienhilfen sowie die Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Ausländern (UMA) in Gastfamilien oder Kinder- und Jugendwohngruppen in Betracht. Grundsätzlich steht ein umfangreiches Angebot an Hilfen, in die vermittelt werden kann, zur Verfügung. Aufgrund der kurzfristigen und starken Zunahme an notwendigen Hilfen, insbesondere für UMA, sind die Angebote der Träger sehr stark nachgefragt und vielfach nicht ausreichend auf die neue Zielgruppe eingestellt.

Die Stadt Sankt Augustin bietet Vorbereitungskurse für interessierte potentielle Gasteltern an, um diese auf die Aufnahme von UMA vorzubereiten. Die Gemeinschaft der Jugendämter im Rhein-Sieg-Kreis ist mit den Jugendhilfeträgern in der Region im Gespräch, um gemeinsam den Ausbau bedarfsgerechter Angebote zu fördern. Hier stellt sich für die Träger die Schwierigkeit spezialisierte Fachkräfte mit entsprechenden Sprachkenntnissen zu gewinnen. Für die Arbeit des Bezirkssozialdienst-

---

tes konnte ein spezieller Pool von Übersetzern als auch von Sprachmittlern aufgebaut werden.

Auch die Fachkräfte des Bezirkssozialdienstes stellen sich durch Fortbildung auf die neuen Anforderungen und Bedarfe ein.

Die städtische **Erziehungs- und Familienberatungsstelle** bietet niederschwellig Beratung, Diagnostik und therapeutische Unterstützung für Eltern, Kinder und Jugendliche an. Das Angebot ist kostenlos, freiwillig und unterliegt der Verschwiegenheit. Es ist auch an Menschen mit Fluchthintergrund gerichtet.

Eine Herausforderung zu Beginn einer Beratung sind die vielen verschiedenen gesprochenen Sprachen der Migranten. Über die Sprachen Englisch, Französisch Spanisch und Italienisch hinaus ist der Einsatz von Dolmetschern erforderlich. Aufgrund der steigenden Nachfrage ist die Ressource für die Dolmetscher auf Dauer zu erhöhen. Im Rahmen von Fortbildungen stellen sich die Fachkräfte auf die neuen Beratungsinhalte, aufgrund der psychisch stark belastenden Erfahrungen der Geflüchteten, ein.

Die Beratungsstelle bietet darüber hinaus eine Gruppe für die Begleitung von Gasteltern von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen an und führt Gruppen für geflüchtete Kinder und Jugendliche durch. Für pädagogische Fachkräfte und ehrenamtlich Tätige bietet die Beratungsstelle Fachvorträge, Gesprächskreise und Supervision an.

#### **4.2. Zugang**

Eltern haben unabhängig vom Aufenthaltsstatus einen Anspruch auf Hilfen zur Erziehung. Die in den Unterkünften tätigen Fachkräfte, aber auch die Mitarbeiter der Kindertageseinrichtungen sollen bei Bedarf die Eltern über Hilfsmöglichkeiten beraten und den Kontakt der Eltern zum Bezirkssozialdienst herstellen.

Dabei besteht die Möglichkeit, durch Fallvorstellungen im Rahmen der Teamgespräche schon frühzeitig Unterstützung der Familien anzuregen. Mit speziellen in der Migrationsarbeit erfahrenen freien Trägern wurden dazu entsprechende Leistungsvereinbarungen abgeschlossen.

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge werden der Stadt Sankt Augustin durch die Landesstelle beim Landesjugendamt entsprechend der Quote bzw. Aufnahmeverpflichtung zugewiesen. Hier vor Ort werden sie gemäß den gesetzlichen Bestimmungen untergebracht und erhalten einen Amtsvormund sowie eine Betreuung durch die sozialpädagogische Familienhilfe. Die speziellen Abläufe bei der Zuweisung von UMA sind seit Sommer 2015 in einem ge-

---

sonderten Handlungsleitfaden konzeptionell festgeschrieben worden und werden fortlaufend ergänzt.

### Entwicklung der Aufnahmeverpflichtung

Nov 2015	Feb 2016	Mai 2016	August 2016
30	40	41	41

Die Familienberatungsstelle ist dem pädagogischen Fachpersonal in Schule/OGS, Kita, Jugendarbeit usw. durch ihre intensive Netzwerkarbeit bekannt. Die Fachkräfte verweisen Eltern bei auftretenden Problemen an die Beratungsstelle. Nicht selten begleiten sie Klienten bei der Kontaktaufnahme, wenn diese es alleine nicht schaffen. Auch eine Kontaktabstimmung vor Ort, durch Hinzuziehen einer Fachkraft aus der Beratungsstelle, ist möglich. Anmeldegespräche werden in der Regel innerhalb von 14 Tagen vergeben. Krisenanmeldungen erhalten meist am gleichen Tag einen Termin.

Die in der Flüchtlingsbetreuung tätigen Integrationsfachkräfte können als Lotsen Klienten an die Beratungsstelle vermitteln und Termine vereinbaren oder bei der Suche nach Dolmetschern unterstützen.

Für die gesprächsintensive Beratung und nahe Arbeit an den Familien im Rahmen der Hilfen zur Erziehung, sind die Mitarbeiter des Bezirkssozialdienstes auf eine Vielzahl unterschiedlicher Sprach- und Kulturmittler angewiesen. Der Aufbau und die Betreuung dieser Pools obliegt der Fachkraft Koordination. Bei der Suche nach Angeboten und Trägern erzieherischer Hilfen unterstützt sie die Mitarbeiter des Bezirkssozialdienstes. Sie weist Träger zudem auf fehlende oder zu ergänzende Angebote hin. In die Beratungen und Entscheidungen über Art und Umfang von möglichen Hilfen ist die Fachkraft Koordination stets eingebunden.

## 5. Kinder und Jugendarbeit

Hierunter fallen grundsätzlich die Angebote der Offenen Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendverbandsarbeit, des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes und der Jugendsozialarbeit.

Die Grundlage für die Kinder- und Jugendarbeit ist der vom Rat beschlossene Kinder- und Jugendförderplan. Danach werden **Offene Angebote** für Kinder- und Jugendliche vom Deutschen Kinderschutzbund Sankt Augustin, von der Kath. Kirchengemeinde Sankt Augustinus, vom Verein zur Förderung der städtischen Kinder- und Jugendeinrichtungen sowie ab 2017 von Hotti e.V. erbracht und gefördert. Darüber hinaus

---

engagieren sich weitere Träger ohne finanzielle Förderung in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit. Alle Träger stellen sich zurzeit auf die neue Nutzergruppe ein. Beispielhaft seien hier mehrsprachige Flyer, Fahrdienste und zusätzliche Deutschförderung erwähnt. Gezielte Projekte zur Integration von Kindern und Jugendlichen mit Fluchterfahrungen werden halbjährlich in der Arbeitsgemeinschaft der Träger der Offenen Kinder- und Jugendarbeit abgestimmt.

Eine Auflistung aller Angebote nach Stadtteilen wird der Stabsstelle Wohnen und Asyl regelmäßig zur Verfügung gestellt, damit Ehrenamtliche direkt in die Angebote vermitteln können.

Auch die Angebote der **Jugendverbandsarbeit** stehen jungen Flüchtlingen offen. Einzelne Sankt Augustiner Verbände haben bereits Angebote gemacht, Flüchtlinge in ihre Arbeit zu integrieren.

Angebote der **Jugendsozialarbeit**, wie beispielsweise die der Jugendwerkstatt, stehen Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit Fluchtgeschichte ebenfalls offen.

Die im Bezirkssozialdienst verortete **Jugendberufshilfe** bietet regelmäßige Sprechstunden zum Thema Übergang Schule-Beruf an den verschiedenen Schulen an. Insbesondere in den Deutsch Fördergruppen (SFG) an den Regelschulen und an den Berufskollegs, um für ihre Angebote zu werben. Die enge Anbindung an den Bezirkssozialdienst ermöglicht, dass die dort betreuten Flüchtlinge - unabhängig vom Schulbesuch - direkt zur Jugendberufshilfe vermittelt werden können.

In den SFG werden grundlegende Deutschkenntnisse vermittelt, die einen Zugang zur Ausbildungs- und Arbeitswelt oder ein Einmünden in das Regelschulsystem ermöglichen. Bei den einzelnen Schritten zur beruflichen Integration werden Ratsuchende bis 27 Jahre von den Fachkräften unterstützt.

Zu beachten ist, dass aufgrund des Grades der Pflichtigkeit der Kinder- und Jugendarbeit im Haushaltssicherungskonzept keine zusätzlichen Angebote geschaffen werden können. Den neuen Bedarfen muss mit den bestehenden Ressourcen begegnet werden. Die Kosten für die Angebote der Kinder- und Jugendarbeit werden bis auf wenige Landeszuschüsse von der Kommune oder den freien Trägern aus Eigenmitteln getragen. Der Fachbereich Kinder, Jugend und Familien informiert die freien Träger regelmäßig über zur Verfügung stehenden Projektmittel Dritter.

Die 14 **offenen Kinder- und Jugendeinrichtungen** stehen in Sankt Augustin unter der Trägerschaft von fünf freien Trägern. Veranstaltungen und Projekte werden in einem Arbeitskreis nach § 78 SGB VIII abgestimmt, in dem auch inhaltliche Schwerpunkte diskutiert werden. Hier

---

gibt es einen breiten Konsens über die Bedeutung von Angeboten für Kinder und Jugendliche mit Fluchtgeschichte. Für 2016 sind zwei konkrete Projekte für diese Zielgruppe in diesem Arbeitskreis abgesprochen worden sowie weitere Projekte, bei denen Begegnungen von einheimischen Kindern und Kindern mit Fluchtgeschichte gefördert werden sollen.

Für die Heranführung von Jugendlichen mit Fluchtgeschichte in den laufenden offenen Betrieb der Einrichtungen ist die Ansprache dieser Jugendlichen durch Stammbesucher der jeweiligen Einrichtung aus dem gleichen Kulturkreis von großer Bedeutung.

Die Unterstützung von Kindern mit Fluchtgeschichte ist seit zwei Jahren durchgehendes Thema in Sitzungen und Arbeitsgruppen des **Kinder- und Jugendparlaments**. Auch eine Mitwirkung dieser Kinder ist sehr gewünscht, scheiterte bisher aber vor allem an sprachlichen Barrieren. Die Abgeordneten des Kinder- und Jugendparlaments werden über die Schulen und über Kinder- und Jugendeinrichtungen benannt. Über diesen Weg können auch Kinder mit Fluchtgeschichte ins Parlament gewählt werden.

Zusätzlich gibt es fünf Plätze als Freie Abgeordnete, auf die sich interessierte Kinder bewerben können. Geeignete Kinder mit Fluchterfahrung sollen hierzu von zuständigen Fachkräften angesprochen und für eine Bewerbung als freier Abgeordneter oder zur Mitarbeit in Arbeitsgruppen motiviert werden.

Die meisten der Sankt Augustiner Jugendgruppen und Jugendverbände sind im **Stadtjugendring Sankt Augustin e.V.** zusammengeschlossen.

In den Vollversammlungen des Stadtjugendrings, die drei- bis viermal im Jahr stattfinden, war die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen mit Fluchtgeschichte bisher noch nicht Thema. Der zuständige Mitarbeiter des Fachdienstes Jugendarbeit, der bei den Vollversammlungen des Stadtjugendrings beratend zugegen ist, wird diese Thematik jedoch verstärkt einbringen.

Einige Jugendgruppen, vor allem mit kirchlichem Hintergrund sind bereits durch die ehrenamtliche kirchliche Flüchtlingsarbeit mit dieser Zielgruppe befasst.

Die Infobroschüre über die jährlichen **Ferierspielaktionenaktionen** in städtischer und in freier Trägerschaft wird über die OGS und künftig auch über die ehrenamtlichen Patengruppen mit Bitte um Weiterleitung besonders an die Kinder verteilt, die einer Ferienbetreuung bedürfen. Auch den Integrationsfachkräften liegt diese Broschüre vor. Diese sprechen hierzu Eltern an und motivieren zur Anmeldung.

---

Sofern noch Plätze frei sind, werden ausgewählte Kinder und deren Eltern nochmals von den für die städtischen Aktionen zuständigen Fachkräften gezielt angesprochen, eventuell vorhandene Bedenken werden durch die Ermöglichung von begleiteten Tagesbesuchen bei den laufenden Aktionen zerstreut.

Kindern und Jugendlichen mit Fluchtgeschichte steht der Zugang zu Veranstaltungen des **erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes** jederzeit offen. Für diese Veranstaltungen wird auch in den Unterkünften mit Unterstützung der Integrationsfachkräfte geworben. Die städtische Fachkraft für den erzieherischen Kinder- und Jugendschutz steht zudem Kindern, Jugendlichen und Eltern beratend zur Verfügung. Bei Bedarf können auch spezielle Veranstaltungen für diese Zielgruppe geplant und durchgeführt werden.

## **5.2. Zugang zu den Einrichtungen und Angeboten der verschiedenen Träger**

Die breit gefächerten Angebote der Kinder- und Jugendarbeit stehen grundsätzlich auch den jungen Menschen mit Fluchterfahrung und ihren Familien offen.

Kulturelle und gesellschaftliche Vorerfahrungen bzw. fehlende Grundkenntnisse der Systeme kommunaler und gesellschaftlicher Unterstützung erschweren jedoch oftmals den Zugang und die Akzeptanz.

Die Wege zu diesen Angeboten müssen daher flexibel gestaltet und fortlaufend angepasst werden. Dies geschieht in den verschiedenen Bereichen auf unterschiedliche Weise. So ist beispielsweise vorgesehen, in den Vollversammlungen des Stadtjugendrings, die drei- bis viermal jährlich stattfinden, das Thema Migration fortlaufend zu platzieren. Einige der kirchlichen Jugendgruppen haben sich bereits mit dieser Zielgruppe befasst.

Die Jugendberufshilfe, die an der Schnittstelle Übergang Schule – Beruf Beratung, Unterstützung und Begleitung leistet, bietet an den Schulen regelmäßige Sprechstunden an. In Projekte der Schulen sind sie regelmäßig eingebunden bzw. initiieren eigene Maßnahmen. Darüber hinaus stellen die Mitarbeiterinnen der Jugendberufshilfe ein wichtiges Bindeglied zu den Maßnahmen und Angeboten des Job Centers dar. Für die Altersgruppe der ü18 bis u27 Jährigen wird eine Teilnahme an den Integrationskurse angestrebt. Hier erhalten die jungen Menschen 600 Stunden Deutschunterricht sowie 60 Stunden Orientierungskurs. Die Vermittlung erfolgt über die direkte Ansprache und die persönlichen Kontakte der Integrationsfachkräfte, der Ehrenamtlichen und der Fachkraft Koordination.

---

Die Mitarbeiter der offenen Einrichtungen sprechen oftmals vor Ort direkt ihre neue Zielgruppe an. Für die Heranführung von Jugendlichen mit Fluchtgeschichte in den laufenden offenen Betrieb der Einrichtungen ist die Ansprache dieser Jugendlichen durch Stammesbesucher der jeweiligen Einrichtung aus dem gleichen Kulturkreis von großer Bedeutung. Zudem werden in der AG nach § 78 SGB VIII Veranstaltungen und Projekte der Träger abgestimmt und geplant.

Über die Angebote in den Ferien werden alle ehrenamtlichen und professionellen Helfer umfassend informiert. Sofern noch Plätze frei sind, werden ausgewählte Kinder und deren Eltern nochmals von den für die städtischen Aktionen zuständigen Fachkräften gezielt angesprochen. Eventuell vorhandene Bedenken werden durch die Ermöglichung von begleiteten Tagesbesuchen bei den laufenden Aktionen zerstreut.

Im Zusammenhang mit den Aufgaben des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes ist für Anfang 2017 eine Fachveranstaltung in dem DKSB und dem Verein zur Förderung der städtischen Jugendeinrichtungen in Sankt Augustin e.V. zu den Gefahren des Salafismus geplant, die von der Stadtverwaltung unterstützt wird. Weiterhin ist der Aushang von fremdsprachigen Hinweisen auf den Kinder- und Jugendschutz (Jugendschutzplakate) in den Sammelunterkünften vorgesehen.

Um Zugang zu den vielfältigen Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit zu erhalten ist es notwendig, dass die Fachkraft Koordination Lotsen motiviert, Brücken zu den Familien mit Fluchthintergrund zu bauen. Dies können ehrenamtliche Kräfte oder Stammesbesucher oder regelmäßige Nutzer der Angebote sein. Ferner müssen den Familien die Informationen verständlich nahegebracht werden, um die Hemmschwelle zur Annahme städtischer Angebote zu verringern. Die regelmäßige Teilnahme an der AG nach § 78 SGB VIII wird angestrebt.

## 6. Hoheitliche Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe

Neben den Leistungen der Jugendhilfe, die in der Gemeinschaft von freien und öffentlichen Trägern erbracht werden, übernimmt das Jugendamt hoheitliche Aufgaben, die sich durch die aktuelle Zunahme von Flüchtlingen ausweiten.

So obliegt der **Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung** gem. § 8a SGB VIII ausschließlich dem Jugendamt. Hier insbesondere dem Bezirkssozialdienst. Spezielle Verfahren und Abläufe bei Trägern, anderen Diensten und Einrichtungen stellen u.a. durch ihre insofern erfahrenen

---

Kinderschutzfachkräfte sicher, dass notwendige Informationen weitergegeben werden.

Auch Wahrnehmungen der Mitarbeiter/innen der Sicherheitsdienste, der Stabsstelle oder der Integrationsfachkräfte in den Unterkünften bzw. an diese Personen herangetragene Hinweise, z.B. durch Paten, werden an die zuständigen Mitarbeiter des Bezirkssozialdienstes weitergeleitet.

Ist nach eingehender Prüfung und Gefährdungseinschätzung eine Trennung von Eltern und Kind oder Jugendlichem unabwendbar, muss eine **Inobhutnahme** gem. § 42 SGB VIII erfolgen.

Eine Besonderheit stellt die **vorläufige Inobhutnahme** gem. § 42 a SGB VIII dar. Diese vorläufige Inobhutnahme findet ausschließlich Anwendung bei unbegleiteten minderjährigen Ausländern (UMA) und ist u.a in einem speziellen bundesweiten Verfahren gesetzlich geregelt.

Für die Zielgruppe der UMA ist nach erfolgter Zuweisung im weiteren Verlauf ein **gesetzlicher Vertreter/Vormund** in einem familiengerichtlichen Verfahren zu bestimmen. Eine ehrenamtliche Vormundschaft scheidet in der Regel aus, da die Rechtsvertretung im Asylverfahren die Kompetenzen der meisten ehrenamtlichen Vormünder übersteigt. Auch die Fachkräfte der Vormundschaften bei der Stadt Sankt Augustin stellen sich durch Fortbildung auf diese Aufgabe ein. Bei Zunahme der Vormundschaften muss ggf. damit gerechnet werden, dass neue Stellen geschaffen werden müssen. Die Kosten für die Vormünder trägt die Stadt.

Die **Beistandschaft** gem. § 1712 BGB ist ein Hilfsangebot des Jugendamtes bei der Feststellung der Vaterschaft und der Geltendmachung des Kindesunterhaltes. Es genügt ein schriftlicher Antrag beim Jugendamt. Mit Eingang des Antrages wird das Jugendamt sofort Beistand des Kindes. Hierfür bedarf es keiner Zustimmung, Genehmigung oder Bestätigung.

Die Sicherstellung der Aufgabenwahrnehmung basiert grundsätzlich auf den gesetzlichen Regelungen. Festgelegte Abläufe, fachliche Verfahren und ein spezieller Handlungsleitfaden stellen sicher, dass die zuständigen Fachkräfte in der Lage sind, ihre Aufgaben sachgerecht wahrzunehmen. Regelmäßige Überprüfungen des Personalbedarfs und daraus evtl. resultierende notwendige Ergänzungen werden - wenn möglich - vorgenommen.

---

## 7. Frühe Hilfen

Die Frühen Hilfen sind nicht im Kinder- und Jugendhilferecht, sondern im Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) geregelt. Auch hier stehen alle Angebote allen Familien der Stadt Sankt Augustin zur Verfügung unabhängig von Aufenthaltsstatus. Der Umfang der Leistungen ist begrenzt. Angebote können nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Ressourcen gemacht werden.

Wie bekannt bietet der Fachbereich **Begrüßungsbesuche** durch Familienhebammen für Eltern von Neugeborenen an. Dieses Angebot wird auch Eltern gemacht, die neu als Flüchtlinge der Stadt zugewiesen wurden und ein Kind geboren haben.

Mit den der Stadt Sankt Augustin zur Verfügung stehenden Bundesmitteln wird eine beim Träger profamilia angestellte **Familienhebamme** finanziert, die im Anschluss an die regulären Hebammenleistungen der Krankenkassen bis zum Alter von einem Jahr Familien bei Bedarf vor Ort aufsuchen kann.

### 7.2. Zugang zu den präventiven Angeboten

Die Begrüßungsbesuche werden gesteuert über die Koordinatorin Frühe Hilfen. Diese erhält monatlich die notwendigen Informationen durch den städtischen Bürgerservice. Aufgrund oftmals fehlender Dokumente ist bei den Familien mit Fluchterfahrung eine formale Anmeldung oder das Ausstellen der Geburtsurkunde problematisch und kann nicht zeitnah erfolgen. Daher wurde mit dem Fachbereich Soziales und Wohnen und den dort tätigen Integrationsfachkräften vereinbart, Informationen über die Geburt eines Kindes auf direktem Weg der Koordinatorin Frühe Hilfen mitzuteilen.

Ebenso sind die Integrationsfachkräfte aufgerufen, Bedarfe nach einer zusätzlichen Betreuung durch die bei profamilia tätige Familienhebamme anzuzeigen und auf die Annahme der Hilfe hinzuwirken.

Mit der Zusammenführung der Koordination der Frühen Hilfen einerseits, und der Koordination für alle Angebote und Leistungen im Fachbereich Kinder, Jugend und Schule für die Jugendlichen und Familien mit Fluchterfahrung andererseits, wurde die Möglichkeit geschaffen, frühzeitig Bedarfe zu erkennen, Angebot zu entwickeln und dafür zu sorgen, dass schon auf der Planungsebene alle Akteure rechtzeitig beteiligt sind. So können Synergien geschaffen und unnötige Fehler in der Abstimmung vermieden werden.

# Sitzungsvorlage

Datum: 29.09.2016

Drucksache Nr.: **16/0335**

---

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>Behandlung</b>
Ausschuss für Familie, Soziales, Gleichstellung und Integration	19.10.2016	öffentlich / Entscheidung

---

## **Betreff**

**Einführung der elektronischen Gesundheitskarte (eGK) für die Krankenhilfeversorgung der Flüchtlinge/Asylbewerber in Sankt Augustin**

## **Beschlussvorschlag:**

„Der Ausschuss für Familie, Soziales, Gleichstellung und Integration des Rates der Stadt Sankt Augustin nimmt den Sachstandsbericht der Verwaltung zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung nach Ermittlung valider Zahlen im Hinblick auf die Krankenhilfekostenentwicklung in den Städten Bornheim, Troisdorf und Hennef im Jahr 2017 einen Vorschlag bzgl. der Einführung der elektronischen Gesundheitskarte für die Krankenhilfeversorgung der Flüchtlinge/Asylbewerber in Sankt Augustin zu unterbreiten.“

## **Sachverhalt / Begründung:**

Länder und Kommunen können die bestimmten gesetzlichen Krankenkassen ab dem Jahresbeginn 2016 nach Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung verpflichten, die elektronische Gesundheitskarte (eGK) auch an Flüchtlinge und Asylbewerber auszugeben, die sich noch keine 15 Monate in Deutschland aufhalten. Damit soll der Zugang zur medizinischen Versorgung für die Betroffenen erleichtert werden.

## **Kennzeichnung der eGK:**

Die eGK für Asylbewerber, die sich länger als 15 Monate in Deutschland aufhalten, ist bei „Besondere Personengruppe“ bereits jetzt mit einer besonderen Ziffer gekennzeichnet. Diese Personengruppe erhält eine Krankenversorgung entsprechend den Personen, die Krankenhilfeleistungen nach dem SGB XII – Sozialhilfe – erhalten. Dabei bleibt es auch.

Neu ist die Kennzeichnung für die Chipkarten, die ab Januar 2016 an Flüchtlinge und Asylbewerber, die weniger als 15 Monate in Deutschland leben, ausgegeben werden können: Auf diesen Karten ist bei „Besondere Personengruppe“ eine andere Ziffer gespeichert. Daran erkennen die Praxen bereits beim Einlesen der eGK, dass bei dem Patienten ein eingeschränkter Leistungsanspruch zu beachten ist. Ein optisches Zeichen auf der Karte selbst gibt es nicht. Die Krankenkassen sind aber verpflichtet, die Europäische Krankenversicherungskarte bei dieser Personengruppe auf der Rückseite der eGK als ungültig zu kennzeichnen.

### **Eingeschränkter Leistungsanspruch:**

Die Kennzeichnung ist erforderlich, da Flüchtlinge und Asylbewerber in den ersten 15 Monaten ihres Aufenthaltes in Deutschland nur einen eingeschränkten Anspruch auf medizinische Versorgung haben.

Übernommen werden laut Asylbewerberleistungsgesetz die Kosten bei akuten Erkrankungen und Schmerzzuständen. Zudem besteht Anspruch auf Schutzimpfungen und Früherkennungsuntersuchungen sowie Mutterschaftsleistungen. Welche Leistungen genau dazu gehören, wird teilweise in regionalen Vereinbarungen oder den entsprechenden Satzungen der jeweiligen Krankenkassen näher spezifiziert. In der Regel wird Art und Umfang der notwendigen Leistungen jedoch vom behandelnden Vertragsarzt nach medizinischem Erfordernis zu bestimmen sein.

Ferner entfällt die Notwendigkeit einer vorherigen Antragstellung/Genehmigung der Einzelbehandlungen durch den Leistungsträger und die Vorlage von Behandlungsscheinen in den Arztpraxen.

Die Verwaltungstätigkeiten sind entsprechend der Rahmenvereinbarung zu großen Teilen durch den Leistungsträger zu erbringen. Nach Entscheidung durch die Stadt Sankt Augustin die eGK einzuführen müssen mit der für Sankt Augustin zuständigen Techniker Krankenkasse Detailabsprachen zur praktischen Umsetzung unter Einbeziehung der Krankenhilfeabrechnungsstelle des Rhein-Sieg-Kreis vorgenommen werden. Die Krankenhilfeabrechnungsstelle des Rhein-Sieg-Kreises ist deshalb einzubeziehen, weil auch künftig eine Solidargemeinschaft der kreisangehörigen Kommunen fortbestehen soll um das Risiko kostenintensiver Erkrankungen auf möglichst viele teilnehmende Kommunen zu verteilen.

Berechnungen zu möglichen finanziellen Auswirkungen sind derzeit nicht seriös möglich. Zu den dargestellten Problembereichen lassen sich keinerlei statistische Daten erheben bzw. auswerten; es kann insbesondere nicht prognostiziert werden, in welchem Umfang die tatsächlich in Anspruch genommenen Krankenversorgungsleistungen ansteigen werden, damit ist auch der an die Krankenkasse zu leistende Verwaltungskostenanteil nicht prognostizierbar. Hinsichtlich der Kostenerstattung für außergewöhnliche Krankheitskosten lässt sich nicht absehen, ob und in welchem Umfang hier zukünftig Einzelfälle auftreten werden und wie eine ggf. zukünftig anzupassende Kostenerstattungsregelung zwischen Kommune, Land und Bund ausgestaltet sein wird.

### **Entwicklung:**

Das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch das Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter (MGEPA), hat inzwischen eine Rahmenvereinbarung mit elf gesetzlichen Krankenkassen zur Einführung einer Gesundheitskarte für Leistungsempfänger nach dem AsylbLG abgeschlossen. In NRW ist damit die Einführung der eGK für Flüchtlinge/Asylbewerber ab Januar 2016 möglich.

### **Landesrahmenvereinbarung:**

Es besteht eine Rahmenvereinbarung zwischen dem Land NRW und elf Krankenkassen (AOK NordWest, AOK Rheinland/Hamburg, Novitas BKK, Knappschaft, DAK-Gesundheit, Techniker Krankenkasse, Barmer GEK, IKK classic, KKH Kaufmännische Krankenkasse, VIACTIV Krankenkasse, Siemens-Betriebskrankenkasse (SBK)). Durch den Abschluss dieser Rahmenvereinbarung durch das Land sind für die beitretenden Kommunen umfassende Vertragsverhandlungen hinsichtlich der grundsätzlichen Ausgestaltung und Abwicklung der eGK obsolet.

### **Umsetzungsebene:**

Jede Kommune kann selber entscheiden, ob sie dem oben genannten Rahmen-Vertrag beitreten will oder nicht. Insgesamt haben in NRW von 359 Kommunen bisher 20 Gemeinden ihren Beitritt zur Rahmenvereinbarung erklärt.

Die Großstädte Essen, Herne, Hagen, Dortmund, Duisburg, Bottrop, Erkrath und Gelsenkirchen haben sich gegen die Einführung entschieden. Hauptgrund ist, dass diese Städte die Höhe der Verwaltungskostenpauschale kritisieren (s.u.).

Im Bereich des Rhein-Sieg-Kreises wurden bisher die Verwaltungen der Städte Bornheim, Troisdorf und Hennef durch entsprechende Ratsbeschlüsse beauftragt, Verhandlungen mit der Techniker Krankenkasse (TKK), als zuständige Krankenkasse für die Stadt Bonn und den Rhein-Sieg-Kreis zur Einführung der eGK aufzunehmen. Nach derzeitigem Stand könnten die v. g. Städte frühestens zum 01.01.2017 die eGK einführen.

Die aktuelle Kostenstruktur der Verwaltungsgebühr ergibt sich wie folgt: 8 % der entstehenden Krankenhilfeleistungsaufwendungen, mindestens jedoch 10,- € pro angefangenem Betreuungsmonat je Leistungsberechtigtem.

Im Rahmenvertrag wurde bis zum 31.12.2016 eine monatliche Abschlagszahlung i. H. v. 200,- € je Leistungsberechtigtem vereinbart.

### **Kostenentwicklung:**

Eine valide Abschätzung der durch die Verfahrenserleichterung vermuteten Kostensteigerung ist derzeit nicht möglich. Nach zwei abgerechneten Quartalen im Jahr 2017 sollen die tatsächlichen Behandlungskosten evaluiert und in die letztendlich noch zu treffenden Entscheidung bzgl. der Einführung der eGK einbezogen werden.

### **Mögliche Risiken:**

Nach aktueller Einschätzung der Krankenhilfeabrechnungsstelle des Rhein-Sieg-Kreises können die ausgegebenen eGK's wie bei den gesetzlich Versicherten zentral gesperrt werden. Derzeit können ca. 80 % der niedergelassenen Ärzte im elektronischen Verfahren erkennen, ob die vorgelegte eGK gültig/gesperrt ist. Darüber hinaus können die eGK's auch zeitlich befristet ausgestellt werden. Das Wiederaufleben der eGK generiert allerdings erneut wieder 10,- € Kosten je Leistungsberechtigtem. Das Kostenrisiko für rechtswidrig benutzte eGKs (nach Wegfall des Leistungsanspruches oder z.B. Wechsel in den Leistungsbereich des SGB II) trägt die jeweilige Kommune.

**Finanzierung der eGK:**

Kostenträger und Risikonehmer für die Gesundheitsversorgung sind die aufnehmenden Kommunen. Das Land beteiligt sich an den Kosten für Aufnahme und Unterbringung von Asylsuchenden über eine pauschale Landeszuweisung. Für das Jahr 2016 wurden der Stadt Sankt Augustin aus der Landeszuweisung nach FlüAG gemäß Bewilligungsbescheid vom 20.08.2016 bisher insgesamt 5.669.433,- € zugewiesen. Runtergebrochen auf die aktuell originär durch Stadt Sankt Augustin zu betreuenden Flüchtlinge (485) beträgt die Kostenerstattung pro Person 11.689,- €. Hierin sind vollumfänglich alle Kosten wie Unterbringung, Betreuung und die Krankenhilfe enthalten. Die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten.

Wie zuvor dargestellt, sollten vor einer endgültigen Entscheidung zur Einführung der eGK die Erfahrungen mit der Einführung in den Städten Bornheim, Troisdorf und Hennef, sowie die Kostenentwicklung im ersten Halbjahr des Jahres 2017, abgewartet werden. Die Verwaltung wird unaufgefordert diesbezüglich berichten und einen Vorschlag bzgl. der Einführung der eGK unterbreiten.

In Vertretung



Marcus Lübken  
Beigeordneter

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral  
 hat finanzielle Auswirkungen (derzeit noch nicht benennbar)

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

- Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von  
 über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.  
 über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

Ihr/e Gesprächspartner/in: Georg Schell  
Marc Knülle  
Martin Metz  
Stefanie Jung  
Wolfgang Köhler  
Balakrishnan Koculan

**Verteiler: Vorsitzende(r), I, III, IV, BRB, SPD, AUF, CDU, DieLinke, FDP, GRÜNE, FB 4**

**Federführung: FB 4**

**Termin f. Stellungnahme:**

**erledigt am: 15.09.2015 Holl.**

## **Antrag**

**Datum: 15.09.2015**  
**Drucksachen-Nr.: 15/0258**

---

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>Behandlung</b>
Ausschuss für Familie, Soziales, Gleichstellung und Integration	30.09.2015	öffentlich / Entscheidung

---

### **Betreff**

**Gesundheitskarte für Flüchtlinge in Sankt Augustin**

**Gemeinsamer Antrag der Fraktionen  
CDU, SPD, BÜNDNIS 90/Die GRÜNEN, FDP, Aufbruch, DieLinke  
im Rat der Stadt Sankt Augustin**

### **Beschlussvorschlag:**

Die Verwaltung wird beauftragt, die vom Land NRW geschaffene Möglichkeit, Gesundheitskarten an Asylbewerberinnen und Asylbewerber auszugeben, zu nutzen. Die Stadt Sankt Augustin tritt dazu selbst oder über den Rhein-Sieg-Kreis der Rahmenvereinbarung mit den gesetzlichen Krankenkassen bei, sofern eine Abrechnung über die Gesundheitskarte für die Stadt Sankt Augustin keinen unverhältnismäßig großen Mehraufwand nach sich zieht.

### **Begründung:**

Das Land NRW hat eine Rahmenvereinbarung mit mehreren gesetzlichen Krankenkassen getroffen, die die Ausgabe von Gesundheitskarten an Asylbewerberinnen und Asylbewerber ermöglichen soll. Kommunen, die

für die Krankenversorgung zuständig sind, können dieser Vereinbarung beitreten. Dies ermöglicht Asylbewerberinnen und Asylbewerbern im Krankheitsfall einen Arzt aufzusuchen, ohne zuvor von der Stadtverwaltung einen Behandlungsschein ausgestellt bekommen zu müssen. Damit fallen bürokratische Hürden vor einem Arztbesuch weg. Außerdem reduziert sich auch der Verwaltungsaufwand, da die kooperierende Krankenkasse die Abrechnung (vierteljährlich) übernimmt. Auch die Abrechnung für Ärzte und Krankenhäuser läuft so unbürokratisch über die kooperierende Krankenkasse. Eine Ausweitung der Leistungen im Vergleich zum Status quo ist mit der Gesundheitskarte nicht verbunden, da weiterhin das AsylbLG den Rahmen der Versorgung und Kostenerstattung der Kommune definiert. Erfahrungen der Städte Hamburg und Bremen, wo es eine solche Karte bereits gibt, zeigen keinen Anstieg der Ausgaben für die Krankenversorgung, sondern im Gegenteil: Ersparnis durch wegfallenden Verwaltungsaufwand.

gez.

gez.

gez.

gez.

gez.

gez.

Georg Schell

Marc Knülle

Martin Metz

Stefanie Jung

Wolfgang Köhler

Balakrishnan Koculan



Ihr/e Gesprächspartner/in: Sascha Lienesch

**Verteiler: Vorsitzende(r), I, III, IV, BRB, FB 4, FB 5, FB 6**

**Federführung: FB 6**

**Termin f. Stellungnahme:**

**erledigt am: 04.10.2016/BG**

## Antrag

**Datum: 04.10.2016**

**Drucksachen-Nr.: 16/0340**

---

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>Behandlung</b>
Ausschuss für Familie, Soziales, Gleichstellung und Integration	19.10.2016	öffentlich / Entscheidung

---

### Betreff

**Bei Schaffung von preisgünstigem Wohnraum auch soziales Umfeld beachten  
Ausschuss für Familie, Soziales, Gleichstellung und Integration an Beratungen  
beteiligen**

### Beschlussvorschlag:

1. Die Verwaltung wird gebeten, in die Prüfung der Grundstücksflächen „Am Rosenhain“ und „Schulstraße“ hinsichtlich der Eignung für eine Bebauung mit Wohngebäude zur dauerhaften Nutzung auch sozialräumliche und infrastrukturelle Aspekte mit einzubeziehen.
2. Die Verwaltung wird gebeten, die Ergebnisse des gesamten Prüfauftrages auch im Ausschuss für Familie, Soziales, Gleichstellung und Integration vorzustellen und dort zu beraten. Dies soll gemeinsam mit der Präsentation von Flächen gemäß der einstimmig beschlossenen Drucksache 15/0348, Punkt 4, erfolgen.

### Sachverhalt / Begründung:

In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 29.08.2016 wurde unter TOP 4 mehrheitlich ein Prüfauftrag beschlossen, die im Rahmen der Suche nach Grundstücken zur Errichtung von temporären Flüchtlingsunterkünften als für diesen Zweck geeignet identi-

fizierten Grundstücke „Am Rosenhain“ und „Schulstraße“ erneut zu überprüfen mit dem Ziel, dort eine dauerhafte Wohnbebauung für Flüchtlinge und sonstigen Bedarf an preiswerten Wohnungen zu errichten.

Die Antragsteller haben dabei eine Beteiligung des Ausschusses für Familie, Soziales, Gleichstellung und Integration nicht vorgesehen, sondern explizit nur die Vorlage der Prüfungsergebnisse im Umwelt-, Planungs- und Verkehrsausschuss vorgesehen, was mit Punkt 1 des Beschlussvorschlages beschlossen wurde.

Die CDU-Fraktion hält eine Beteiligung des Sozialausschusses für unbedingt erforderlich. Die Prüfung auf Umsetzbarkeit einer dauerhaften Bebauung mit Wohngebäude darf nicht nur aus planerischen Gesichtspunkten erfolgen, sondern es muss aus unserer Sicht auch zwingend eine Sozialraumanalyse für diese Standorte durchgeführt werden. Bisher standen dort Unterbringungen von Flüchtlingen für max. 11 Jahre in Rede. Bei einer dauerhaften Nutzung stellen sich ggf. weitere Fragen, wie dies z. B. im Rahmen des Entwicklungskonzeptes „Preisgünstiger Wohnraum“ der Fall ist (siehe DS 16/0102) – dort auch mit einer „umfangreichen Bürgerbeteiligung und -information“.

Wie würden sich diese Mehrfamilienhäuser in die sozio-kulturelle Umgebung einfügen? Wie hoch ist die bereits bestehende Belastung der sozialen Strukturen in den Gebieten? Stehen in der Umgebung ausreichend Kita- und Schulplätze zur Verfügung? Diese und weitere Fragen sollten bei der Abwägung der Entscheidung bedacht und in die endgültige Entscheidung einbezogen werden. Deshalb beantragt die CDU-Fraktion die Erweiterung des Prüfungsauftrages und Beratung im Ausschuss für Familie, Soziales, Gleichstellung und Integration.

Georg Schell

Claudia Feld-Wielpütz

Sascha Lienesch